

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Verordnung (EG) Nr. 1202/2002 der Kommission vom 4. Juli 2002 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	1
Verordnung (EG) Nr. 1203/2002 der Kommission vom 4. Juli 2002 zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Einfuhrzölle für Melasse im Zuckersektor	3
Verordnung (EG) Nr. 1204/2002 der Kommission vom 4. Juli 2002 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand	5
Verordnung (EG) Nr. 1205/2002 der Kommission vom 4. Juli 2002 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Daueraus-schreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1430/2001 durchgeführte 45. Teilausschrei-bung	7
★ Verordnung (EG) Nr. 1206/2002 der Kommission vom 4. Juli 2002 zur Einstellung der Fischerei auf Kabeljau durch Schiffe unter der Flagge Spaniens	8
★ Verordnung (EG) Nr. 1207/2002 der Kommission vom 4. Juli 2002 zur endgültigen Bestimmung der Trockenfutterbeihilfen für das Wirtschaftsjahr 2001/02	9
Verordnung (EG) Nr. 1208/2002 der Kommission vom 4. Juli 2002 zur Festsetzung der geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren	10
Verordnung (EG) Nr. 1209/2002 der Kommission vom 4. Juli 2002 zur Erteilung von Ausfuhrlicenzen für Wein	14
Verordnung (EG) Nr. 1210/2002 der Kommission vom 4. Juli 2002 bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 901/2002 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von Gerste	15
Verordnung (EG) Nr. 1211/2002 der Kommission vom 4. Juli 2002 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Roggen im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 900/2002	16

Verordnung (EG) Nr. 1212/2002 der Kommission vom 4. Juli 2002 bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 899/2002 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von Weichweizen	17
Verordnung (EG) Nr. 1213/2002 der Kommission vom 4. Juli 2002 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse	18
★ Richtlinie 2002/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juni 2002 zur Änderung der Richtlinie 97/67/EG im Hinblick auf die weitere Liberalisierung des Marktes für Postdienste in der Gemeinschaft	21

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Kommission

2002/541/EGKS:

★ Entscheidung der Kommission vom 9. April 2002 über die Verwendung der staatlichen Beihilfen für den Steinkohlenbergbau in Frankreich im Zeitraum 1994-1997 ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 1329)	26
--	----

2002/542/EG:

★ Entscheidung der Kommission vom 4. Juli 2002 zur Änderung der Entscheidung 96/482/EG hinsichtlich der Länge des Isolationszeitraums bei der Einfuhr von lebendem Geflügel und Bruteiern aus Drittländern und der nach der Einfuhr anzuwendenden tierseuchenrechtlichen Maßnahmen ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 2492)	43
--	----

2002/543/EG:

★ Entscheidung der Kommission vom 4. Juli 2002 zur Änderung der Entscheidung 2001/783/EG hinsichtlich der Schutz- und Kontrollzonen im Zusammenhang mit der Blauzungenkrankheit in Italien ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 2494)	45
--	----

2002/544/EG:

★ Entscheidung der Kommission vom 4. Juli 2002 zur Anerkennung des Systems von Überwachungsnetzen für Rinderhaltungsbetriebe in Belgien gemäß der Richtlinie 64/432/EWG des Rates ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 2495)	46
---	----

Berichtigungen

★ Berichtigung des Verordnung (EG) Nr. 92/2002 des Rates vom 17. Januar 2002 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingszolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Antidumpingszolls auf die Einfuhren von Harnstoff mit Ursprung in Weißrussland, Bulgarien, Estland, Kroatien, Libyen, Litauen, Rumänien und der Ukraine (ABl. L 17 vom 19.1.2002)	47
★ Berichtigung der Entscheidung 2002/358/EG des Rates vom 25. April 2002 über die Genehmigung des Protokolls von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen im Namen der Europäischen Gemeinschaft sowie die gemeinsame Erfüllung der daraus erwachsenden Verpflichtungen (ABl. L 130 vom 15.5.2002)	47
★ Berichtigung der Empfehlung 2002/413/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2002 zur Umsetzung einer Strategie für ein integriertes Management der Küstengebiete in Europa (ABl. L 148 vom 6.6.2002)	48



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1202/2002 DER KOMMISSION
vom 4. Juli 2002
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 5. Juli 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 4. Juli 2002

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 4. Juli 2002 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code (!)	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	35,8
	070	52,8
	999	44,3
0707 00 05	052	97,2
	999	97,2
0709 90 70	052	71,4
	999	71,4
0805 50 10	388	65,1
	528	53,8
	999	59,4
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	388	88,6
	400	104,7
	404	75,2
	508	81,0
	512	87,3
	524	72,9
	528	75,6
	720	91,2
	804	100,7
	999	86,4
	0808 20 50	388
512		85,4
528		80,0
800		65,2
804		89,0
0809 10 00	999	83,5
	052	175,3
	064	154,9
0809 20 95	999	165,1
	052	353,2
	060	175,5
	068	140,2
0809 40 05	400	298,8
	999	241,9
	624	234,4
	999	234,4

(!) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (ABl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1203/2002 DER KOMMISSION

vom 4. Juli 2002

zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Einfuhrzölle für Melasse im Zuckersektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 680/2002 der Kommission ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1422/95 der Kommission vom 23. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen für die Einfuhr von Melasse im Zuckersektor und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 wird der cif-Preis bei der Einfuhr von Melasse, im folgenden „repräsentativer Preis“ genannt, nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 der Kommission ⁽⁴⁾ bestimmt. Dieser Preis gilt für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der genannten Verordnung.
- (2) Der repräsentative Preis für Melasse wird für einen Grenzübergangsort der Gemeinschaft, in diesem Fall Amsterdam, festgesetzt. Der Preis muss auf der Grundlage der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt unter Berücksichtigung der nach Maßgabe der etwaigen Qualitätsunterschiede gegenüber der Standardqualität berichtigten Notierungen oder Preise dieses Marktes berechnet werden. Die Standardqualität für Melasse ist in der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 festgelegt.
- (3) Zur Feststellung der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt müssen alle Informationen betreffend die Angebote auf dem Weltmarkt, die auf den wichtigen Märkten in Drittländern festgestellten Preise und die Verkaufsabschlüsse im Rahmen des internationalen Handels berücksichtigt werden, die die Kommission von den Mitgliedstaaten erhält bzw. die ihr aus eigenen Quellen vorliegen. Bei dieser Feststellung gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 ist es möglich, den Durchschnitt mehrerer Preise zugrunde zu legen, soweit dieser Durchschnitt für die tatsächliche Markttendenz als repräsentativ gelten kann.
- (4) Nicht berücksichtigt werden die Informationen, wenn die Ware nicht gesund und von handelsüblicher Qualität ist oder wenn der Angebotspreis nur eine geringe, für den

Markt nicht repräsentative Menge betrifft. Außerdem sind Angebotspreise auszuschließen, die als für die tatsächliche Markttendenz nicht repräsentativ gelten.

- (5) Um vergleichbare Angaben für Melasse der Standardqualität zu erhalten, müssen die Preise je nach Qualität der angebotenen Melasse nach Maßgabe der in Anwendung von Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 erzielten Ergebnisse erhöht oder verringert werden.
- (6) Ein repräsentativer Preis kann ausnahmsweise während eines begrenzten Zeitraums auf unveränderter Höhe beibehalten werden, wenn der Angebotspreis, der als Grundlage für die vorangegangene Festsetzung des repräsentativen Preises gedient hat, der Kommission nicht zur Kenntnis gelangt ist und die vorliegenden, offenbar für die effektive Markttendenz nicht repräsentativen Angebotspreise zu plötzlichen und erheblichen Änderungen des repräsentativen Preises führen würden.
- (7) Besteht zwischen dem Auslösungspreis für das fragliche Erzeugnis und dem repräsentativen Preis ein Unterschied, so sind nach Maßgabe von Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 zusätzliche Einfuhrzölle festzusetzen. Bei Aussetzung der Einfuhrzölle gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 sind für diese Zölle besondere Beträge festzusetzen.
- (8) Aus der Anwendung dieser Bestimmungen ergibt sich, dass die repräsentativen Preise und die zusätzlichen Zölle bei der Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse nach Maßgabe des Anhangs dieser Verordnung festzusetzen sind.
- (9) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die repräsentativen Preise und die zusätzlichen Zölle bei der Einfuhr der Erzeugnisse des Artikels 1 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 werden entsprechend dem Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 5. Juli 2002 in Kraft.

⁽¹⁾ ABL L 178 vom 30.6.2001, S. 1.

⁽²⁾ ABL L 104 vom 20.4.2002, S. 26.

⁽³⁾ ABL L 141 vom 24.6.1995, S. 12.

⁽⁴⁾ ABL L 145 vom 27.6.1968, S. 12.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Juli 2002

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

ANHANG

der Verordnung der Kommission vom 4. Juli 2002 zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Zölle der Einfuhr von Melasse im Zuckersektor

(in EUR)

KN-Code	Repräsentativer Preis pro 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses	Zusätzlicher Zoll pro 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses	Bei der Einfuhr des Erzeugnisses wegen der Aussetzung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 anzuwendender Betrag ⁽²⁾ pro 100 kg Eigengewicht
1703 10 00 ⁽¹⁾	8,40	—	0
1703 90 00 ⁽¹⁾	12,07	—	0

⁽¹⁾ Festsetzung für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 785/68.

⁽²⁾ Dieser Betrag ersetzt gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 den für diese Erzeugnisse festgesetzten Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1204/2002 DER KOMMISSION**vom 4. Juli 2002****zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 680/2002 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 5 Unterabsatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der angeführten Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.
- (2) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 sind die Erstattungen für den nicht denaturierten und in unverändertem Zustand ausgeführten Weißzucker und Rohzucker unter Berücksichtigung der Lage auf dem Markt der Gemeinschaft und auf dem Weltzuckermarkt und insbesondere der in Artikel 28 der angeführten Verordnung genannten Preise und Kostenelemente festzusetzen. Nach demselben Artikel sind zugleich die wirtschaftlichen Aspekte der beabsichtigten Ausfuhr zu berücksichtigen.
- (3) Für Rohzucker ist die Erstattung für die Standardqualität festzusetzen. Diese ist in Anhang I Punkt 2 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 festgelegt worden. Diese Erstattung ist im Übrigen gemäß Artikel 28 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 festzusetzen. Kandiszucker wurde in der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 der Kommission vom 7. September 1995 mit Durchführungsvorschriften für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen im Zuckersektor ⁽³⁾ definiert. Die so berechnete Erstattung muss bei aromatisiertem oder gefärbtem Zucker für dessen Saccharosegehalt gelten und somit für 1 v. H. dieses Gehalts festgesetzt werden.

- (4) Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können es notwendig machen, die Erstattung für Zucker nach der Bestimmung in unterschiedlicher Höhe festzusetzen.
- (5) In besonderen Fällen kann der Erstattungsbetrag durch Rechtsakte anderer Art festgesetzt werden.
- (6) Die Erstattung wird alle zwei Wochen festgesetzt. Sie kann zwischenzeitlich geändert werden.
- (7) Die Anwendung dieser Regeln auf die gegenwärtige Marktlage im Zuckersektor und insbesondere die Notierungen und Preise für Zucker in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führen dazu, die im Anhang angegebenen Erstattungsbeträge festzusetzen.
- (8) Die Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 sieht keine Verlängerung der Regelung über den Lagerkostenausgleich nach dem 1. Juli 2001 vor. Dies sollte daher bei der Festlegung der Erstattungen berücksichtigt werden, die gewährt werden, wenn die Ausfuhr nach dem 30. September 2001 erfolgt.
- (9) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 genannten und nicht denaturierten Erzeugnisse werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 5. Juli 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Juli 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABL L 178 vom 30.6.2001, S. 1.

⁽²⁾ ABL L 104 vom 20.4.2002, S. 26.

⁽³⁾ ABL L 214 vom 8.9.1995, S. 16.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 4. Juli 2002 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohrzucker in unverändertem Zustand

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattung
1701 11 90 9100	A00	EUR/100 kg	42,04 ⁽¹⁾
1701 11 90 9910	A00	EUR/100 kg	41,08 ⁽¹⁾
1701 11 90 9950	A00	EUR/100 kg	⁽²⁾
1701 12 90 9100	A00	EUR/100 kg	42,04 ⁽¹⁾
1701 12 90 9910	A00	EUR/100 kg	41,08 ⁽¹⁾
1701 12 90 9950	A00	EUR/100 kg	⁽²⁾
1701 91 00 9000	A00	in EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,4570
1701 99 10 9100	A00	EUR/100 kg	45,70
1701 99 10 9910	A00	EUR/100 kg	44,66
1701 99 10 9950	A00	EUR/100 kg	44,66
1701 99 90 9100	A00	in EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,4570

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohrzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohrzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 28 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates errechnet.

⁽²⁾ Diese Festsetzung wurde ausgesetzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2689/85 der Kommission (ABl. L 255 vom 26.9.1985, S. 12), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3251/85 (ABl. L 309 vom 21.11.1985, S. 14).

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (ABl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6) festgelegt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1205/2002 DER KOMMISSION**vom 4. Juli 2002****zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1430/2001 durchgeführte 45. Teilausschreibung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 680/2002 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1430/2001 der Kommission vom 13. Juli 2001 betreffend eine Dauerausschreibung zu der Festsetzung von Abschöpfungen und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker für das Wirtschaftsjahr 2001/02 ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 693/2002 ⁽⁴⁾, werden Teilausschreibungen für die Ausfuhr dieses Zuckers durchgeführt.
- (2) Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1430/2001 ist gegebenenfalls ein Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung für die betreffende Teilausschreibung, insbesondere unter Berücksichtigung der Lage und der

voraussichtlichen Entwicklung des Zuckermarktes in der Gemeinschaft sowie des Weltmarktes, festzusetzen.

- (3) Nach Prüfung der Angebote sind für die 45. Teilausschreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen festzulegen.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1430/2001 durchgeführte 45. Teilausschreibung für Weißzucker wird eine Ausfuhrerstattung von höchstens 47,739 EUR/100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 5. Juli 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Juli 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABL L 178 vom 30.6.2001, S. 1.

⁽²⁾ ABL L 104 vom 20.4.2002, S. 26.

⁽³⁾ ABL L 192 vom 14.7.2001, S. 3.

⁽⁴⁾ ABL L 107 vom 24.4.2002, S. 5.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1206/2002 DER KOMMISSION**vom 4. Juli 2002****zur Einstellung der Fischerei auf Kabeljau durch Schiffe unter der Flagge Spaniens**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die Gemeinsame Fischereipolitik ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2846/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 21 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EG) Nr. 2555/2001 des Rates vom 18. Dezember 2001 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und damit zusammenhängende Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Gemeinschaftsgewässern sowie für Gemeinschaftsschiffe in Gewässern mit Fangbeschränkungen (2002) ⁽³⁾ sind für das Jahr 2002 Quoten für Kabeljau vorgegeben.
- (2) Um die Einhaltung der Fangbeschränkungen für quotengebundene Bestände zu gewährleisten, muss die Kommission den Zeitpunkt festsetzen, zu dem die zugeteilte Quote aufgrund der Fänge der Fischereifahrzeuge unter der Flagge eines Mitgliedstaats als ausgeschöpft gilt.
- (3) Nach den der Kommission übermittelten Angaben haben die Kabeljaufänge im ICES-Gebiet VIIb-k, VIII, IX, X Copace 34.1.1 (EG-Gewässer) durch Schiffe, die die Flagge Spaniens führen oder in Spanien registriert sind,

die für 2002 zugeteilte Quote erreicht. Spanien hat die Befischung dieses Bestands ab dem 26. Juni 2002 verboten. Es empfiehlt sich daher, dieses Datum zu übernehmen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Aufgrund der Kabeljaufänge im ICES-Gebiet VIIb-k, VIII, IX, X Copace 34.1.1 (EG-Gewässer) durch Schiffe, die die Flagge Spaniens führen oder in Spanien registriert sind, gilt die Spanien für 2002 zugeteilte Quote als erschöpft.

Die Fischerei auf Kabeljau im ICES-Gebiet VIIb-k, VIII, IX, X Copace 34.1.1 (EG-Gewässer) durch Schiffe, die die Flagge Spaniens führen oder in Spanien registriert sind, sowie die Aufbewahrung an Bord, das Umladen und Anlanden von Fängen aus diesem Bestand, die von den genannten Schiffen nach Beginn der Anwendung dieser Verordnung getätigt werden, sind verboten.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 26. Juni 2002.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Juli 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 261 vom 20.10.1993, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 358 vom 31.12.1998, S. 5.

⁽³⁾ ABl. L 347 vom 31.12.2001, S. 1.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1207/2002 DER KOMMISSION**vom 4. Juli 2002****zur endgültigen Bestimmung der Trockenfutterbeihilfen für das Wirtschaftsjahr 2001/02**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 603/95 des Rates vom 21. Februar 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Trockenfutter⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1347/95⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 18,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 603/95 sind die Beihilfen festgelegt, die den Verarbeitungsunternehmen für künstlich getrocknetes bzw. sonnengetrocknetes Trockenfutter, die während des Wirtschaftsjahres 2001/02 erzeugt wurden, im Rahmen der garantierten Höchstmengen nach Artikel 4 Absätze 1 und 3 derselben Verordnung zu gewähren sind.
- (2) Nach den Angaben, welche die Mitgliedstaaten der Kommission nach Artikel 15 Buchstabe a) zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 785/95 der Kommission vom 6. April 1995 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 603/95 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Trockenfutter⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1413/2001⁽⁴⁾, mitgeteilt haben, wurde die garantierte Höchstmenge bei künstlich getrocknetem Futter überschritten und bei sonnengetrocknetem Futter nicht überschritten.

(3) Deshalb muss die Beihilfe für künstlich getrocknetes Futter gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 603/95 gekürzt werden; für sonnengetrocknetes Futter ist die Beihilfe den Begünstigten in voller Höhe zu zahlen.

(4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Trockenfutter —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 603/95 genannten Beihilfen werden für das Wirtschaftsjahr 2001/02 wie folgt gewährt:

- a) Die Beihilfe für künstlich getrocknetes Futter wird in allen Mitgliedstaaten auf 68,70 EUR/Tonne verringert;
- b) die Beihilfe für sonnengetrocknetes Futter wird in voller Höhe gezahlt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 4. Juli 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 63 vom 21.3.1995, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 131 vom 15.6.1995, S. 1.⁽³⁾ ABl. L 79 vom 7.4.1995, S. 5.⁽⁴⁾ ABl. L 191 vom 13.7.2001, S. 8.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1208/2002 DER KOMMISSION

vom 4. Juli 2002

zur Festsetzung der geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 411/2002 der Kommission⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser beiden Verordnungen genannten Erzeugnisse und den Preisen in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.
- (2) In der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 der Kommission vom 13. Juli 2000 zur Festlegung der gemeinsamen Verfahren bei der Regelung zur Gewährung von Ausfuherstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren ausgeführt werden⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1052/2002⁽⁶⁾, sind diejenigen Erzeugnisse bezeichnet, für die bei ihrer Ausfuhr in Form von im Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 oder im Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 aufgeführten Waren ein Erstattungssatz festgesetzt werden muss.
- (3) Gemäß Artikel 4 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 muss der Erstattungssatz für jeden Monat für je 100 kg dieser Grunderzeugnisse festgesetzt werden.
- (4) Die Verpflichtungen hinsichtlich der Erstattungen für die Ausfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die in Waren außerhalb des Geltungsbereichs von Anhang I des Vertrags enthalten sind, könnten in Frage gestellt werden, wenn hohe Erstattungssätze im Voraus festgelegt werden. Infolgedessen sind Vorkehrungen gegen solche Situationen zu ergreifen, ohne dass dadurch der Abschluss langfristiger Verträge verhindert wird. Die Festlegung eines Erstattungssatzes im Hinblick auf die vorzeitige Festsetzung von Erstattungen trägt zur Verwirklichung dieser Ziele bei.

- (5) Im Anschluss an die zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika getroffene Übereinkunft über die Ausfuhren von Teigwaren aus der Gemeinschaft in die USA, die mit dem Beschluss 87/482/EWG des Rates⁽⁷⁾ genehmigt wurde, muss die Erstattung für Waren der KN-Codes 1902 11 00 und 1902 19 00 je nach Bestimmungsgebiet unterschiedlich festgelegt werden.
- (6) Nach Artikel 4 Absätze 3 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 gilt für das verarbeitete Grunderzeugnis zum vermuteten Zeitpunkt der Herstellung der Waren ein verminderter Erstattungssatz, weil die nach der Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 der Kommission⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1786/2001⁽⁹⁾, gewährte Produktionserstattung zu berücksichtigen ist.
- (7) Alkoholische Getränke werden als Erzeugnisse betrachtet, die weniger empfindlich auf den Preis des zu ihrer Herstellung verwendeten Getreides reagieren. Das Protokoll Nr. 19 zum Vertrag über den Beitritt Dänemarks, Irlands und des Vereinigten Königreichs sieht allerdings vor, dass die notwendigen Maßnahmen festzulegen sind, um die Verwendung von Getreide aus der Gemeinschaft zur Herstellung alkoholischer Getränke auf Getreidebasis zu erleichtern. Infolgedessen sind die Erstattungssätze für in Form von alkoholischen Getränken aufgeführtes Getreide anzupassen.
- (8) Da jedoch unbedingt sichergestellt sein muss, dass die peinlich genaue Verwaltung keine Unterbrechung erfährt, muss sowohl den Ausgabenvorausschätzungen als auch den verfügbaren Haushaltsmitteln Rechnung getragen werden.
- (9) Der Verwaltungsausschuss für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die geltenden Erstattungssätze für die Grunderzeugnisse im Sinne des Anhangs A der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 und des Artikels 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 oder des Artikels 1 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95, die in Form von im Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 oder im Anhang B der geänderten Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Waren ausgeführt werden, werden entsprechend dem Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 5. Juli 2002 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

⁽⁴⁾ ABl. L 62 vom 5.3.2002, S. 27.

⁽⁵⁾ ABl. L 177 vom 15.7.2000, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. L 160 vom 18.6.2002, S. 16.

⁽⁷⁾ ABl. L 275 vom 29.9.1987, S. 36.

⁽⁸⁾ ABl. L 159 vom 1.7.1993, S. 112.

⁽⁹⁾ ABl. L 242 vom 12.9.2001, S. 3.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Juli 2002

Für die Kommission
Erkki LIKANEN
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 4. Juli 2002 zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren

		(EUR/100 kg)	
KN-Code	Bezeichnung der Erzeugnisse (1)	Erstattungssätze pro 100 kg des Grunderzeugnisses	
		bei Festlegung der Erstattungen im Voraus	in den anderen Fällen
1001 10 00	Hartweizen: – bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika – in allen anderen Fällen	— —	— —
1001 90 99	Weichweizen und Mengkorn: – bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika – in allen anderen Fällen: – – bei Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 (2) – – bei Ausfuhr von Waren des Kapitels 2208 (3) – – in allen anderen Fällen	— — — —	— — — —
1002 00 00	Roggen	1,666	1,666
1003 00 90	Gerste – bei Ausfuhr von Waren des Kapitels 2208 (3) – in allen anderen Fällen	— —	— —
1004 00 00	Hafer	—	—
1005 90 00	Mais, verwendet in Form von: – Stärke: – – bei Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 (2) – – bei Ausfuhr von Waren des Kapitels 2208 (3) – – in allen anderen Fällen – Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin, Maltodextrinsirup der KN-Codes 1702 30 51, 1702 30 59, 1702 30 91, 1702 30 99, 1702 40 90, 1702 90 50, 1702 90 75, 1702 90 79, 2106 90 55 (4): – – bei Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 (2) – – bei Ausfuhr von Waren des Kapitels 2208 (3) – – in allen anderen Fällen – bei Ausfuhr von Waren des Kapitels 2208 (3) – anderer (einschließlich in unverarbeitetem Zustand verwendet) Kartoffelstärke des KN-Codes 1108 13 00, gleichgestellt mit einem aus der Verarbeitung von Mais hergestellten Produkt: – bei Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 (2) – – bei Ausfuhr von Waren des Kapitels 2208 (3) – in allen anderen Fällen	2,897 1,149 2,897 2,173 0,862 2,173 1,149 2,897 2,897 1,149 2,897	2,897 1,149 2,897 2,173 0,862 2,173 1,149 2,897 2,897 1,149 2,897

(EUR/100 kg)

KN-Code	Bezeichnung der Erzeugnisse ⁽¹⁾	Erstattungssätze pro 100 kg des Grunderzeugnisses	
		bei Festlegung der Erstattungen im Voraus	in den anderen Fällen
ex 1006 30	Vollständig geschliffener Reis: – rundkörniger Reis – mittelkörniger Reis – langkörniger Reis	8,000 8,000 8,000	8,000 8,000 8,000
1006 40 00	Bruchreis	2,000	2,000
1007 00 90	Sorghum	—	—

⁽¹⁾ Hinsichtlich der landwirtschaftlichen Erzeugnisse müssen die im Anhang E der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 der Kommission angegebenen Koeffizienten angewandt werden (ABl. L 177 vom 15.7.2000, S. 1).

⁽²⁾ Die betreffende Ware fällt unter den KN-Code 3505 10 50.

⁽³⁾ Waren, aufgenommen in Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 oder gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 2825/93.

⁽⁴⁾ Für Sirupe der KN-Codes 1702 30 99, 1702 40 90 und 1702 60 90, hergestellt als Mischung von Glucose- und Fructosesirup, gibt nur der Glucosesirup Recht auf Ausfuhrerstattung.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1209/2002 DER KOMMISSION
vom 4. Juli 2002
zur Erteilung von Ausfuhrlicenzen für Wein

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 883/2001 der Kommission vom 24. April 2001, mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates hinsichtlich der Handelsregelung für Erzeugnisse des Weinsektors mit Drittländern ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 812/2002 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 und Artikel 9 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 63 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2585/2001 ⁽⁴⁾, ist die Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von Erzeugnissen des Weinsektors auf die Mengen und Ausgaben beschränkt, die in dem im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkommen über die Landwirtschaft festgelegt sind.
- (2) Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 883/2001 bestimmt die Bedingungen, unter denen die Kommission Sondermaßnahmen treffen kann, um eine Überschreitung der in diesem Übereinkommen vorgesehenen Mengen oder Ausgaben zu verhindern.
- (3) Gemäß den der Kommission am 3. Juli 2002 vorliegenden Angaben besteht die Gefahr, dass für die Zonen 1) Afrika und 3) Osteuropa gemäß Artikel 9 Absatz 5

der Verordnung (EG) Nr. 883/2001 die für den am 31. August 2002 endenden Zeitraum verfügbaren Mengen überschritten werden, wenn die beantragten Ausfuhrlicenzen mit Vorausfestsetzung der Erstattung uneingeschränkt erteilt werden. Auf die vom 26. Juni bis 2. Juli 2002 gestellten Anträge ist deshalb ein einheitlicher Prozentsatz anzuwenden sowie für diese Zonen die Erteilung beantragter Lizenzen und die Antragstellung bis 16. September 2002 auszusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Ausfuhrlicenzen mit Vorausfestsetzung der Erstattung im Weinsektor, die vom 26. Juni bis 2. Juli 2002 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 883/2001 beantragt wurden, werden in Höhe von 18,300 % der beantragten Mengen für die Zone 1) Afrika und in Höhe von 6,687 % der beantragten Mengen für die Zone 3) Osteuropa erteilt.

(2) Bis 16. September 2002 wird die Erteilung der ab 3. Juli 2002 beantragten Lizenzen und ab 5. Juli 2002 die Beantragung von Lizenzen für die Ausfuhr von Erzeugnissen des Weinsektors gemäß Absatz 1 für die Zonen 1) Afrika und 3) Osteuropa ausgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 5. Juli 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Juli 2002

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABL L 128 vom 10.5.2001, S. 1.

⁽²⁾ ABL L 132 vom 17.5.2002, S. 14.

⁽³⁾ ABL L 179 vom 14.7.1999, S. 1.

⁽⁴⁾ ABL L 345 vom 29.12.2001, S. 10.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1210/2002 DER KOMMISSION**vom 4. Juli 2002****bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 901/2002 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von Gerste**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1163/2002⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eine Ausschreibung der Erstattung und/oder der Abgabe bei der Ausfuhr von Gerste nach allen Drittländern mit Ausnahme der Vereinigten Staaten, Kanadas, Estlands und Lettlands wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 901/2002 der Kommission⁽⁵⁾, eröffnet.
- (2) Nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten

Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, die auf die Ausschreibung eingegangenen Angebote nicht zu berücksichtigen.

- (3) Unter Berücksichtigung insbesondere der Kriterien nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 ist die Festsetzung einer Höchsterstattung nicht angezeigt.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Rahmen der Ausschreibung der Erstattung oder der Abgabe bei der Ausfuhr von Gerste gemäß der Verordnung (EG) Nr. 901/2002 vom 28. Juni bis 4. Juli 2002 eingereichten Angebote werden nicht berücksichtigt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 5. Juli 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Juli 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. L 170 vom 29.6.2002, S. 46.

⁽⁵⁾ ABl. L 127 vom 9.5.2002, S. 11.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1211/2002 DER KOMMISSION**vom 4. Juli 2002****zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Roggen im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 900/2002**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1163/2002⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eine Ausschreibung der Erstattung und/oder der Abgabe bei der Ausfuhr von Roggen nach allen Drittländern, ausgenommen Estland, Litauen und Lettland, wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 900/2002 der Kommission⁽⁵⁾ eröffnet.
- (2) Nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, unter

Berücksichtigung der Kriterien nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 eine Höchstaufuhrerstattung festzusetzen. In einem solchen Fall wird der Zuschlag jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstaufuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

- (3) Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchstaufuhrerstattung in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrages.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Roggen wird für die vom 28. Juni bis zum 4. Juli 2002 im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 900/2002 eingereichten Angebote auf 44,99 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 5. Juli 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Juli 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.⁽⁴⁾ ABl. L 170 vom 29.6.2002, S. 46.⁽⁵⁾ ABl. L 142 vom 31.5.2002, S. 14.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1212/2002 DER KOMMISSION**vom 4. Juli 2002****bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 899/2002 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von Weichweizen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 602/2001⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eine Ausschreibung der Erstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen nach allen Drittländern, mit Ausnahme Polens, Estlands, Litauens und Lettlands, wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 899/2002 der Kommission⁽⁵⁾ eröffnet.
- (2) Nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten

Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, die auf die Ausschreibung eingegangenen Angebote nicht zu berücksichtigen.

- (3) Unter Berücksichtigung insbesondere der Kriterien nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 ist die Festsetzung einer Höchsterstattung nicht angezeigt.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Rahmen der Ausschreibung der Erstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 899/2002 vom 28. Juni bis zum 4. Juli 2002 eingereichten Angebote werden nicht berücksichtigt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 5. Juli 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Juli 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. L 170 vom 29.6.2002, S. 46.

⁽⁵⁾ ABl. L 133 vom 16.5.2001, S. 3.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1213/2002 DER KOMMISSION**vom 4. Juli 2002****zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽³⁾, Verordnung (EG) Nr. 411/2002 der Kommission⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 bestimmen, dass der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnungen genannten Erzeugnisse und den Preisen für die Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.
- (2) Gemäß Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 sind die Erstattungen unter Berücksichtigung der jeweiligen Lage und der voraussichtlichen Entwicklung einerseits des verfügbaren Getreides und des Reises und Bruchreises und ihrer Preise in der Gemeinschaft und andererseits der Preise für Getreide, Reis, Bruchreis und Getreideerzeugnisse auf dem Weltmarkt festzusetzen. Nach denselben Artikeln ist auf den Getreide- und Reismärkten für eine ausgeglichene Lage und für eine natürliche Preis- und Handelsentwicklung zu sorgen. Ferner ist den wirtschaftlichen Aspekten der geplanten Ausfuhren sowie der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, Marktstörungen in der Gemeinschaft zu vermeiden.
- (3) Die Verordnung (EG) Nr. 1518/95 der Kommission⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2993/95⁽⁶⁾, über die Regelung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen bestimmt in Artikel 4 die besonderen Kriterien, die bei der Berechnung der Erstattung für diese Erzeugnisse zu berücksichtigen sind.
- (4) Infolgedessen sind die für die einzelnen Erzeugnisse zu gewährenden Erstattungen zu staffeln, und zwar, je nach

Erzeugnis, aufgrund des Gehaltes an Rohfasern, Asche, Spelzen, Proteinen, Fetten oder Stärke, wobei dieser Gehalt jeweils besonders charakteristisch für die tatsächlich in dem Verarbeitungserzeugnis enthaltene Menge des Grunderzeugnisses ist.

- (5) Bei Maniokwurzeln, anderen Wurzeln und Knollen von tropischen Früchten sowie deren Mehlen machen wirtschaftliche Gesichtspunkte etwaiger Ausfuhren angesichts der Art und der Herkunft dieser Erzeugnisse zur Zeit eine Festsetzung von Ausfuhrerstattungen nicht erforderlich. Für einige Verarbeitungserzeugnisse aus Getreide ist es aufgrund der schwachen Beteiligung der Gemeinschaft am Welthandel gegenwärtig nicht notwendig, eine Ausfuhrerstattung festzusetzen.
- (6) Die Lage auf dem Weltmarkt oder besondere Erfordernisse bestimmter Märkte können eine Differenzierung bei Erstattungen für bestimmte Erzeugnisse je nach ihrer Bestimmung notwendig machen.
- (7) Die Erstattung muss einmal monatlich festgesetzt werden; sie kann zwischenzeitlich geändert werden.
- (8) Bestimmte Maiserzeugnisse können so wärmebehandelt werden, dass für sie eine Erstattung gewährt werden könnte, die ihrer Qualität nicht gerecht wird. Für Erzeugnisse, die eine erste Gelbfärbung oder Gelerung aufweisen, sollte deshalb keine Ausfuhrerstattung gewährt werden.
- (9) Der Verwaltungsausschuss für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Ausfuhrerstattungen für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten und der Verordnung (EG) Nr. 1518/95 unterliegenden Erzeugnisse werden wie im Anhang dieser Verordnung angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 5. Juli 2002 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.⁽³⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.⁽⁴⁾ ABl. L 62 vom 5.3.2002, S. 27.⁽⁵⁾ ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 55.⁽⁶⁾ ABl. L 312 vom 23.12.1995, S. 25.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Juli 2002

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 4. Juli 2002 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattungsbetrag	Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattungsbetrag
1102 20 10 9200 ⁽¹⁾	C11	EUR/t	40,56	1104 23 10 9100	C14	EUR/t	43,46
1102 20 10 9400 ⁽¹⁾	C11	EUR/t	34,76	1104 23 10 9300	C14	EUR/t	33,32
1102 20 90 9200 ⁽¹⁾	C11	EUR/t	34,76	1104 29 11 9000	C13	EUR/t	0,00
1102 90 10 9100	C14	EUR/t	0,00	1104 29 51 9000	C13	EUR/t	0,00
1102 90 10 9900	C14	EUR/t	0,00	1104 29 55 9000	C13	EUR/t	0,00
1102 90 30 9100	C15	EUR/t	0,00	1104 30 10 9000	C13	EUR/t	0,00
1103 19 40 9100	C16	EUR/t	0,00	1104 30 90 9000	C14	EUR/t	7,24
1103 13 10 9100 ⁽¹⁾	C14	EUR/t	52,15	1107 10 11 9000	C13	EUR/t	0,00
1103 13 10 9300 ⁽¹⁾	C14	EUR/t	40,56	1107 10 91 9000	C13	EUR/t	0,00
1103 13 10 9500 ⁽¹⁾	C14	EUR/t	34,76	1108 11 00 9200	C10	EUR/t	0,00
1103 13 90 9100 ⁽¹⁾	C14	EUR/t	34,76	1108 11 00 9300	C10	EUR/t	0,00
1103 19 10 9000	C16	EUR/t	16,66	1108 12 00 9200	C10	EUR/t	46,35
1103 19 30 9100	C14	EUR/t	0,00	1108 12 00 9300	C10	EUR/t	46,35
1103 20 60 9000	C16	EUR/t	0,00	1108 13 00 9200	C10	EUR/t	46,35
1103 20 20 9000	C14	EUR/t	0,00	1108 13 00 9300	C10	EUR/t	46,35
1104 19 69 9100	C14	EUR/t	0,00	1108 19 10 9200	C10	EUR/t	30,40
1104 12 90 9100	C13	EUR/t	0,00	1108 19 10 9300	C10	EUR/t	30,40
1104 12 90 9300	C13	EUR/t	0,00	1109 00 00 9100	C10	EUR/t	0,00
1104 19 10 9000	C13	EUR/t	0,00	1702 30 51 9000 ⁽²⁾	C10	EUR/t	45,41
1104 19 50 9110	C14	EUR/t	46,35	1702 30 59 9000 ⁽²⁾	C10	EUR/t	34,76
1104 19 50 9130	C14	EUR/t	37,66	1702 30 91 9000	C10	EUR/t	45,41
1104 29 01 9100	C14	EUR/t	0,00	1702 30 99 9000	C10	EUR/t	34,76
1104 29 03 9100	C14	EUR/t	0,00	1702 40 90 9000	C10	EUR/t	34,76
1104 29 05 9100	C14	EUR/t	0,00	1702 90 50 9100	C10	EUR/t	45,41
1104 29 05 9300	C14	EUR/t	0,00	1702 90 50 9900	C10	EUR/t	34,76
1104 22 20 9100	C13	EUR/t	0,00	1702 90 75 9000	C10	EUR/t	47,58
1104 22 30 9100	C13	EUR/t	0,00	1702 90 79 9000	C10	EUR/t	33,03
				2106 90 55 9000	C10	EUR/t	34,76

⁽¹⁾ Für Erzeugnisse, die einer Wärmebehandlung bis zur ersten Gelbildung unterzogen wurden, wird keine Erstattung gewährt.

⁽²⁾ Es gelten die Erstattungen gemäß der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2730/75 des Rates (ABl. L 281 vom 1.11.1975, S. 20).

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/Gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 (ABl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6).

Die übrigen Bestimmungen sind wie folgt festgelegt:

C10: Alle Bestimmungen außer Estland.

C11: Alle Bestimmungen außer Estland, Ungarn und Polen.

C12: Alle Bestimmungen außer Estland, Ungarn, Lettland und Polen.

C13: Alle Bestimmungen außer Estland, Ungarn und Litauen.

C14: Alle Bestimmungen außer Estland und Ungarn.

C15: Alle Bestimmungen außer Estland, Ungarn, Lettland, Litauen und Polen.

C16: Alle Bestimmungen außer Estland, Ungarn, Lettland und Litauen.

RICHTLINIE 2002/39/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 10. Juni 2002

zur Änderung der Richtlinie 97/67/EG im Hinblick auf die weitere Liberalisierung des Marktes für Postdienste in der Gemeinschaft

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 47 Absatz 2, Artikel 55 und Artikel 95,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen ⁽³⁾,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags ⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In seiner Entschliessung vom 7. Februar 1994 über die Entwicklung der Postdienste in der Gemeinschaft ⁽⁵⁾ nannte es der Rat als eines der Hauptziele der Gemeinschaftspolitik im Bereich der Postdienste, die Förderung der stufenweisen und kontrollierten Liberalisierung des Postmarktes und eine dauerhaft garantierte Bereitstellung des Universaldienstes miteinander in Einklang zu bringen.
- (2) Mit der Richtlinie 97/67/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 1997 über gemeinsame Vorschriften für die Entwicklung des Binnenmarktes der Postdienste der Gemeinschaft und die Verbesserung der Dienstqualität ⁽⁶⁾ wurde ein Rechtsrahmen für den Postsektor in der Gemeinschaft geschaffen, der unter anderem Vorschriften umfasst, die einen Universaldienst garantieren, und bei den Postdiensten Höchstgrenzen für den Bereich festlegt, den die Mitgliedstaaten für ihre(n) Anbieter von Universaldienstleistungen reservieren können, um den Universaldienst aufrechtzuerhalten, und der ferner einen Zeitplan für Beschlüsse über eine weitere Öffnung des Marktes für den Wettbewerb festlegt, damit ein Binnenmarkt für Postdienste entsteht.
- (3) Artikel 16 des Vertrags verweist auf den Stellenwert, den Dienste von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse innerhalb der gemeinsamen Werte der Union einnehmen, sowie auf ihre Bedeutung bei der Förderung des sozialen und territorialen Zusammenhalts; weiter heißt es in dem Artikel, dass dafür Sorge getragen werden muss, dass die Grundsätze und Bedingungen für das Funktionieren dieser Dienste so gestaltet sind, dass sie ihren Aufgaben nachkommen können.

(4) In den Entschliessungen des Europäischen Parlaments vom 14. Januar 1999 ⁽⁷⁾ und vom 18. Februar 2000 ⁽⁸⁾ zu den europäischen Postdiensten wird die soziale und wirtschaftliche Bedeutung der Postdienste und die Notwendigkeit eines qualitativ hochwertigen Universaldienstes betont.

(5) Die Maßnahmen in diesem Bereich sollten so gestaltet werden, dass auch die sozialen Aufgaben der Gemeinschaft nach Artikel 2 des Vertrags — nämlich ein hohes Beschäftigungsniveau und ein hohes Maß an sozialem Schutz — als Ziele verwirklicht werden.

(6) Das ländliche Postnetz spielt unter anderem in Berg- und Inselgebieten eine grundlegende Rolle für die Einbeziehung der Unternehmen in die nationale bzw. globale Wirtschaft sowie für die Wahrung des sozialen Zusammenhalts und die Erhaltung der Beschäftigung in ländlichen Berg- und Inselregionen. Außerdem können die ländlichen Poststellen in Berg- und Inselregionen ein wichtiges Netz an Infrastrukturen für den allgemeinen Zugang zu den neuen Technologien im Bereich der Telekommunikation bieten.

(7) Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung in Lissabon am 23. und 24. März 2000 in den Schlussfolgerungen des Vorsitzes zu zwei Maßnahmen betreffend die Postdienste aufgerufen; die Kommission, der Rat und die Mitgliedstaaten wurden dazu aufgefordert, jeweils im Rahmen ihrer Befugnisse Maßnahmen zu ergreifen. Die erforderlichen Maßnahmen sind: zum einen bis Ende des Jahres 2000 eine Strategie für die Beseitigung der Hemmnisse bei den Postdiensten festzulegen und zum anderen die Liberalisierung in Bereichen wie den Postdiensten zu beschleunigen, damit ein voll funktionierender Markt für solche Dienste entsteht.

(8) Der Europäische Rat von Lissabon hielt es ebenfalls für erforderlich, dass im Rahmen des Binnenmarktes und einer wissensbasierten Wirtschaft den Vertragsvorschriften betreffend Dienste von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse und den Unternehmen, die mit der Erbringung solcher Dienste betraut sind, uneingeschränkt Rechnung getragen wird.

⁽¹⁾ ABL C 337 E vom 28.11.2000, S. 220, und ABL C 180 E vom 26.6.2001, S. 291.

⁽²⁾ ABL C 116 vom 20.4.2001, S. 99.

⁽³⁾ ABL C 144 vom 16.5.2001, S. 20.

⁽⁴⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 14. Dezember 2000 (ABL C 232 vom 17.8.2001, S. 287), Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 6. Dezember 2001 (ABL C 110 E vom 7.5.2002, S. 37) und Beschluss des Europäischen Parlaments vom 13. März 2002 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht). Beschluss des Rates vom 7. Mai 2002.

⁽⁵⁾ ABL C 48 vom 16.2.1994, S. 3.

⁽⁶⁾ ABL L 15 vom 21.1.1998, S. 14.

(9) Die Kommission hat die Lage im Postsektor der Gemeinschaft gründlich überprüft; unter anderem hat sie Studien in Auftrag gegeben, um die wirtschaftlichen, sozialen und technischen Entwicklungen in dem Sektor zu untersuchen; sie hat bei den Beteiligten eine umfassende Sondierung durchgeführt.

⁽⁷⁾ ABL C 104 vom 14.4.1999, S. 134.

⁽⁸⁾ ABL C 339 vom 29.11.2000, S. 297.

- (10) Für den Postsektor der Gemeinschaft ist ein modernes Regelwerk erforderlich, mit dem insbesondere das Funktionieren des Binnenmarkts für Postdienste verbessert werden soll. Eine bessere Wettbewerbsfähigkeit sollte die Einbeziehung alternativer Kommunikationsmethoden in den Postsektor ermöglichen und für eine bessere Qualität der den immer anspruchsvolleren Benutzern erbrachten Leistungen sorgen.
- (11) Das grundlegende Ziel, die Sicherstellung eines Universaldienstes gemäß den von den Mitgliedstaaten nach Artikel 3 der Richtlinie 97/67/EG festgelegten Qualitätsnormen in der gesamten Gemeinschaft auf Dauer und gleich bleibend zu gewährleisten, lässt sich erreichen, wenn in diesem Bereich die Möglichkeit, Dienste zu reservieren, aufrechterhalten bleibt und gleichzeitig durch ein ausreichendes Maß an Dienstleistungsfreiheit für Bedingungen gesorgt wird, die hohe Effizienz ermöglichen.
- (12) Der mittelfristig prognostizierte Anstieg der Nachfrage im Postsektor insgesamt könnte dazu beitragen, einen etwaigen Verlust an Marktanteilen aufzufangen, der den Anbietern von Universaldienstleistungen gegebenenfalls durch eine weitere Liberalisierung des Marktes entsteht; dadurch wäre der Universaldienst auch in Zukunft sichergestellt.
- (13) Zu den wichtigsten Triebkräften für Veränderungen auf dem Arbeitsmarkt des Postsektors gehören die technische Entwicklung und der durch den Markt verursachte Druck, die Effizienz zu steigern; die Öffnung des Marktes hat dabei weniger Einfluss auf den Wandel. Sie wird allerdings dazu beitragen, dass die Märkte für Postdienste insgesamt expandieren; wenn solche Maßnahmen (oder die Erwartung solcher Maßnahmen) zu einer Verringerung des Beschäftigungsniveaus bei den Anbietern von Universaldienstleistungen führen, so dürfte das durch einen Anstieg in der Zahl der Beschäftigten bei privaten Betreibern und Neueinsteigern ausgeglichen werden.
- (14) Es ist zweckmäßig, auf Gemeinschaftsebene einen Zeitplan für eine schrittweise und kontrollierte Öffnung des Marktes für Briefsendungen festzulegen, so dass allen Anbietern von Universaldienstleistungen genügend Zeit bleibt für die Modernisierungs- und Umstrukturierungsmaßnahmen, die erforderlich sind, um das langfristige Überleben unter neuen Marktbedingungen sicherzustellen. Die Mitgliedstaaten brauchen außerdem ausreichend Zeit, um ihre Regulierungssysteme an ein offeneres Umfeld anzupassen. Deshalb sollte für die weitere Marktliberalisierung ein schrittweiser Ansatz vorgesehen werden, d. h. Übergangsphasen in Form signifikanter, aber kontrollierter Marktöffnungen, gefolgt von einer Überprüfung der Lage und der Unterbreitung eines Vorschlags, in dem gegebenenfalls 2009 als Termin für die Vollendung des Binnenmarkts für Postdienste bestätigt oder aufgrund der Ergebnisse der Überprüfung ein angemessenes alternatives Vorgehen zur Erreichung dieses Ziels festgelegt wird.
- (15) Es sollte sichergestellt werden, dass die nächsten Phasen der Marktöffnung einerseits substanzielle Fortschritte bringen und für die Mitgliedstaaten praktisch erreichbar sind und andererseits die Fortsetzung des Universaldienstes gewährleisten.
- (16) Eine allgemeine Senkung der Gewichtsgrenze auf 100 Gramm im Jahr 2003 und 50 Gramm im Jahr 2006 für Dienste, die für die Anbieter von Universaldienstleistungen reserviert werden können, bei gleichzeitiger vollständiger Liberalisierung des Marktes für abgehende grenzüberschreitende Postsendungen — mit möglichen Ausnahmen in dem Umfang, wie sie zur Gewährleistung des Universaldienstes erforderlich sind —, stellen relativ einfache und kontrollierte, aber doch bedeutsame nächste Phasen dar.
- (17) In der Gemeinschaft entfallen durchschnittlich etwa 16 % der Gesamteinnahmen der Universaldiensteanbieter aus Postdiensten auf normale Briefsendungen mit einem Gewicht zwischen 50 und 350 Gramm, davon 9 % auf normale Briefsendungen mit einem Gewicht zwischen 100 und 350 Gramm; etwa weitere 3 % dieser Einnahmen entfallen auf abgehende grenzüberschreitende Postsendungen unterhalb der 50-Gramm-Gewichtsgrenze.
- (18) Preisgrenzen für reservierbare Dienste in Höhe des Dreifachen des öffentlichen Tarifs im Jahr 2003 und des Zweieinhalbfachen dieses Tarifs im Jahr 2006 für eine Briefsendung der ersten Gewichtsklasse der schnellsten Kategorie der Standardsendungen, gegebenenfalls kombiniert mit Gewichtsgrenzen von 100 Gramm und von 50 Gramm, sind sinnvoll.
- (19) Der Bereich Direktwerbung ist in den meisten Mitgliedstaaten bereits ein dynamischer, expandierender Markt, für den ein beträchtliches anhaltendes Wachstum prognostiziert wird; in den übrigen Mitgliedstaaten birgt er zumindest ein beträchtliches Entwicklungspotenzial in sich. Bei der Direktwerbung ist der Markt in sechs Mitgliedstaaten bereits weitgehend liberalisiert. Mehr Flexibilität im Dienstangebot und günstigere Preise durch Wettbewerb könnte die Marktposition der Direktwerbung gegenüber alternativen Kommunikationsmedien stärken; als Nebeneffekt dürfte diese Entwicklung zusätzlich neue Formen von Postsendungen mit sich bringen, was die Position der Postbranche insgesamt stärken dürfte. Soweit es zur Sicherung des Universaldienstes notwendig ist, sollte vorgesehen werden, dass Direktwerbung innerhalb der vorstehend genannten Preis- und Gewichtsgrenzen weiter reserviert werden kann.
- (20) Auf abgehende grenzüberschreitende Postsendungen entfallen durchschnittlich 3 % der gesamten Einnahmen aus Postdiensten. Die Öffnung dieses Teils des Marktes in allen Mitgliedstaaten mit Ausnahmen, die zur Gewährleistung eines Universaldienstes erforderlich sind, dürfte es den einzelnen Postbetreibern ermöglichen, die gesamten grenzüberschreitenden Postsendungen einzusammeln, zu sortieren und zu transportieren.
- (21) Die Öffnung des Bereichs „eingehende grenzüberschreitende Postsendungen“ für den Wettbewerb würde es ermöglichen, im Jahr 2003 die 100-Gramm-Grenze und im Jahr 2006 die 50-Gramm-Grenze durch Verlagerung

- eines Teils der inländischen Massensendungen zu umgehen, so dass die Auswirkungen dieser Öffnung nicht voraussehbar wären. Den Ursprung von Briefsendungen zu ermitteln, könnte zusätzliche Schwierigkeiten für die Durchsetzung der Bestimmungen bereiten. 100-Gramm- und 50-Gramm-Gewichtsgrenzen für normale eingehende grenzüberschreitende Briefsendungen und Direktwerbung, wie für normale Inlandsbriefsendungen, sind zweckmäßig, da hier nicht das Risiko einer Umgehung der Bestimmung besteht, weder auf dem beschriebenen Weg noch durch künstliche Erhöhung des Gewichts einzelner Briefsendungen.
- (22) Jetzt einen Zeitplan für weitere Schritte auf dem Weg zur Vollendung des Binnenmarkts für Postdienste festzulegen, ist sowohl für die langfristige Lebensfähigkeit des Universaldienstes als auch für die Weiterentwicklung moderner und effizienter Postdienste wichtig.
- (23) Es sollte auch weiterhin die Möglichkeit vorgesehen werden, dass Mitgliedstaaten bestimmte Postdienste für ihre(n) Anbieter von Universaldienstleistungen reservieren können. Derartige Regelungen werden es den Anbietern von Universaldienstleistungen ermöglichen, die Anpassung von Betrieb und Personal an ein von verstärktem Wettbewerb geprägtes Umfeld zu vollenden, ohne dabei das Gleichgewicht ihrer Finanzen und damit die Sicherstellung des Universaldienstes zu gefährden.
- (24) Es ist sinnvoll, neue Gewichts- und Preisgrenzen festzusetzen und zu bestimmen, für welche Dienste diese Grenzen gelten, sowie eine Überprüfung und ein Entscheidungsverfahren vorzusehen, durch das gegebenenfalls 2009 als Termin für die Vollendung des Binnenmarkts für Postdienste bestätigt oder aufgrund der Ergebnisse der Überprüfung ein angemessenes alternatives Vorgehen zur Erreichung dieses Ziels festgelegt wird.
- (25) Maßnahmen von Mitgliedstaaten, einschließlich der Errichtung von Ausgleichsfonds, ihrer Inanspruchnahme, Änderungen ihrer Betriebsweise sowie der Zahlungen daraus, können staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 des Vertrags darstellen und sind der Kommission gemäß Artikel 88 Absatz 3 vorher mitzuteilen.
- (26) Es besteht die Möglichkeit, die Erteilung von Lizenzen an Wettbewerber an die Bedingung zu knüpfen, dass diese einen Beitrag zur Bereitstellung des Universaldienstes leisten.
- (27) Die Richtlinie 97/67/EG sieht vor, dass die Mitgliedstaaten eine oder mehrere nationale Regulierungsbehörden für den Postsektor benennen, die von den Postbetreibern rechtlich getrennt sind und unabhängig von ihnen arbeiten. Angesichts der Dynamik des europäischen Postmarkts sollte die wichtige Rolle, die nationale Regulierungsbehörden spielen, anerkannt und gefördert werden; dies gilt insbesondere für ihre Aufgabe, in den Mitgliedstaaten, in denen es reservierte Dienste gibt, für die Erfüllung dieser Verpflichtungen zu sorgen. Artikel 9 der Richtlinie 97/67/EG gestattet es den Mitgliedstaaten, über die Ziele jener Richtlinie hinauszugehen.
- (28) Es dürfte angebracht sein, dass die nationalen Regulierungsbehörden die Einführung von Lizenzen daran knüpfen, dass die Lizenzinhaber transparente, einfache und kostengünstige Verfahren für die Behandlung von Beschwerden ihrer Kunden verfügbar machen, unabhängig davon, ob sie Dienste des/der Universalanbieter(s) oder Dienste von Gesamtlizenzinhabern bzw. von Einzellizenzinhabern betreffen. Es dürfte ferner angebracht sein, diese Verfahren allen Nutzern von Postdienstleistungen auch außerhalb des Universaldienstes zur Verfügung zu stellen. Solche Verfahren sollten Verfahren zur Feststellung der Haftung bei Verlust oder Beschädigung von Postsendungen beinhalten.
- (29) Die Anbieter von Universaldienstleistungen bieten z. B. Geschäftskunden, Konsolidierern von Postsendungen für verschiedene Kunden und Massenversendern in der Regel Dienste an, die es ihnen ermöglichen, ihre Post im Vergleich zur normalen Briefpost an anderen Punkten und unter anderen Bedingungen in den Postgang zu geben. Dabei sollten die Universaldienstleister sowohl im Verhältnis zwischen Dritten als auch im Verhältnis zwischen Dritten und Universalanbieter mit gleichwertigen Diensten die Grundsätze der Transparenz und Nichtdiskriminierung beachten. Solche Dienste sollten auch privaten Kunden, die Sendungen unter vergleichbaren Bedingungen einliefern, zur Verfügung stehen, da es bei der Erbringung von Dienstleistungen nicht zu Diskriminierungen kommen darf.
- (30) Die Kommission sollte dem Europäischen Parlament und dem Rat regelmäßig Berichte über die Anwendung dieser Richtlinie vorlegen, um sie über die Entwicklung auf dem Binnenmarkt für Postdienste zu unterrichten.
- (31) Es ist sinnvoll, die Richtlinie 97/67/EG erst am 31. Dezember 2008 auslaufen zu lassen. In den Mitgliedstaaten aufgrund der Richtlinie 97/67/EG eingeführte Genehmigungsverfahren sollten von diesem Termin unberührt bleiben.
- (32) Die Richtlinie 97/67/EG sollte entsprechend geändert werden.
- (33) Diese Richtlinie lässt die im Vertrag festgelegten Wettbewerbsregeln und die Dienstleistungsfreiheit unberührt, wie sie insbesondere in der Bekanntmachung der Kommission über die Anwendung der Wettbewerbsregeln auf dem Postsektor und über die Beurteilung bestimmter staatlicher Maßnahmen betreffend Postdienste⁽¹⁾ ausgeführt sind —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 97/67/EG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 7 erhält folgende Fassung:

„Artikel 7

(1) Soweit es für die Aufrechterhaltung des Universaldienstes notwendig ist, kann jeder Mitgliedstaat Dienste für Anbieter von Universaldienstleistungen reservieren. Diese Dienste beschränken sich auf die Abholung, das Sortieren, den Transport und die Zustellung von

⁽¹⁾ ABl. C 39 vom 6.2.1998, S. 2.

Inlandsbriefsendungen und eingehenden grenzüberschreitenden Briefsendungen, entweder als beschleunigte oder als normale Zustellung, innerhalb der beiden nachfolgend genannten Preis- und Gewichtsgrenzen. Die Gewichtsgrenze beträgt ab 1. Januar 2003 100 Gramm und ab 1. Januar 2006 50 Gramm. Die ab 1. Januar 2003 vorgesehene Gewichtsgrenze gilt nicht, wenn der Preis mindestens dem Dreifachen des öffentlichen Tarifs für eine Briefsendung der ersten Gewichtsklasse der schnellsten Kategorie entspricht, und die ab 1. Januar 2006 vorgesehene Gewichtsgrenze gilt nicht, wenn der Preis mindestens dem Zweieinhalbfachen dieses Tarifs entspricht.

Bei den kostenlosen Postdienstleistungen für Blinde und Sehbehinderte können Ausnahmen bezüglich Gewichts- und Preisbeschränkungen gestattet werden.

Soweit es für die Sicherstellung des Universaldienstes notwendig ist, kann Direktwerbung innerhalb derselben Preis- und Gewichtsgrenzen weiterhin reserviert werden.

Soweit es für die Sicherstellung des Universaldienstes notwendig ist — wenn beispielsweise bestimmte Sektoren der Posttätigkeit bereits liberalisiert worden sind oder weil bestimmte Besonderheiten des Postdienstes in einem Mitgliedstaat zu berücksichtigen sind —, können abgehende grenzüberschreitende Briefsendungen innerhalb derselben Preis- und Gewichtsgrenzen weiterhin reserviert werden.

(2) Dokumentenaustausch kann nicht reserviert werden.

(3) Die Kommission erstellt eine Prospektivstudie, in der für jeden Mitgliedstaat bewertet wird, welche Auswirkungen die Vollendung des Binnenmarkts für Postdienste im Jahr 2009 auf den Universaldienst haben wird. Auf der Grundlage der Schlussfolgerungen dieser Studie unterbreitet die Kommission bis zum 31. Dezember 2006 dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht, dem ein Vorschlag zur etwaigen Bestätigung des auf 2009 festgelegten Termins für die Vollendung des Binnenmarkts für Postdienste oder zur Festlegung anderweitiger Schritte im Lichte der Schlussfolgerungen der Studie beigefügt ist.“

2. In Artikel 12 werden folgende Gedankenstriche angefügt:

„— Wenn Anbieter von Universaldienstleistungen Sondertarife anwenden, beispielsweise für Dienste für Geschäftskunden, Massenversender oder Konsolidierer von Postsendungen verschiedener Kunden, so gelten die Grundsätze der Transparenz und Nichtdiskriminierung sowohl für die Tarife als auch für die entsprechenden Bedingungen. Die Tarife tragen den im Vergleich zu dem allumfassenden Standarddienst einschließlich Einsammeln, Transport, Sortierung und Zustellung einzelner Sendungen eingesparten Kosten Rechnung und gelten, ebenso wie die entsprechenden Bedingungen, sowohl im Verhältnis zwischen verschiedenen Dritten als auch im Verhältnis zwischen Dritten und Universaldiensteanbietern, die gleichwertige Dienste anbieten. Alle derartigen Tarife werden auch privaten Kunden gewährt, die Sendungen unter vergleichbaren Bedingungen einliefern.

— Die Quersubventionierung von Universaldiensten, die nicht in den reservierten Bereich fallen, mit Einnahmen aus Diensten im reservierten Bereich ist nicht zulässig, ausgenommen in den Fällen, in denen dies unver-

zichtbar ist, um spezifische Universaldienstverpflichtungen zu erfüllen, die in dem dem Wettbewerb unterliegenden Bereich erbracht werden müssen; außer in den Mitgliedstaaten, in denen es keine reservierten Dienste gibt, erlassen die nationalen Regulierungsbehörden diesbezügliche Vorschriften und setzen die Kommission von diesen Maßnahmen in Kenntnis.“

3. Artikel 19 Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass für die Bearbeitung von Beschwerden der Nutzer, insbesondere bei Verlust, Entwendung oder Beschädigung der Sendungen sowie bei Verstoß gegen die Qualitätsnormen, transparente, einfache und kostengünstige Verfahren geschaffen werden (einschließlich Verfahren zur Feststellung der Haftung in Fällen, in denen mehr als ein Betreiber beteiligt ist).

Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass dieses Prinzip auch für Empfänger von folgenden Dienstleistungen Anwendung findet:

- Dienstleistungen, die nicht zum Universaldienst gemäß Artikel 3 gehören, und
- Dienstleistungen, die zum Universaldienst gemäß Artikel 3 gehören, aber nicht vom Universaldienstanbieter erbracht werden.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass mittels der Verfahren nach Absatz 1 Streitfälle angemessen und zügig geregelt werden können, und sie sehen vor, dass in berechtigten Fällen eine Möglichkeit der Rückerstattung und/oder Kompensation besteht.“

4. Artikel 22 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Die nationalen Regulierungsbehörden sind insbesondere dafür zuständig, die Einhaltung der sich aus dieser Richtlinie ergebenden Verpflichtungen zu kontrollieren, und legen gegebenenfalls Kontrollen und spezifische Verfahren fest, um sicherzustellen, dass die reservierten Dienste beachtet werden. Sie können auch beauftragt werden, die Einhaltung der Wettbewerbsvorschriften im Postsektor zu überwachen.“

5. Artikel 23 erhält folgende Fassung:

„Artikel 23

Unbeschadet des Artikels 7 legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat alle zwei Jahre und erstmals bis zum 31. Dezember 2004 einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie vor, der einschlägige Informationen über die Entwicklung des Sektors, insbesondere über seine wirtschaftlichen, sozialen und technologischen Aspekte sowie über den Beschäftigungsaspekt und die Dienstqualität enthält. Gegebenenfalls fügt sie dem Bericht Vorschläge für das Europäische Parlament und den Rat bei.“

6. Artikel 27 erhält folgende Fassung:

„Artikel 27

Diese Richtlinie gilt mit Ausnahme des Artikels 26 bis zum 31. Dezember 2008, sofern gemäß Artikel 7 Absatz 3 nichts anderes beschlossen wird. Die Genehmigungsverfahren gemäß Artikel 9 werden durch diesen Zeitpunkt nicht berührt.“

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie spätestens am 31. Dezember 2002 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 10. Juni 2002.

*Im Namen des Europäischen
Parlaments*

Der Präsident

P. COX

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. PIQUÉ I CAMPS

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 9. April 2002

über die Verwendung der staatlichen Beihilfen für den Steinkohlenbergbau in Frankreich im Zeitraum 1994-1997

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 1329)

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2002/541/EGKS)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 4 Buchstabe c),

gestützt auf die Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS der Kommission vom 28. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsregelung für staatliche Beihilfen zugunsten des Steinkohlenbergbaus⁽¹⁾,

nach Aufforderung der Betroffenen zur Stellungnahme gemäß Artikel 88 EGKS-Vertrag⁽²⁾, und unter Berücksichtigung dieser Stellungnahmen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

I. VERFAHREN

- (1) Am 26. August 1997 reichten fünf französische Unternehmen, nämlich Thion & Cie, Maison Balland Brugneaux, Société Nouvelle Vinot Postry, Etablissements Lekieffre, et Charbogard (nachstehend „die Beschwerdeführer“ genannt) bei der Kommission eine Beschwerde gegen das Unternehmen Charbonnages de France ein.
- (2) Gegenstand der Beschwerde ist eine Fehlverwendung der staatlichen Beihilfen, die Frankreich dem Unternehmen Charbonnages de France mit Genehmigung der Kommission im Rahmen der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS jährlich gewährt. In der Beschwerde wird vorgebracht, dass Charbonnages de France Kohle unter Weltmarktpreis verkauft und damit jeden Wettbewerb unmöglich gemacht hat. Dieser Preis konnte nur erzielt werden, indem die Charbonnages de France von Frankreich zur Unterstützung seiner Steinkohleproduktion gewährten staatlichen Beihilfen zu nicht genehmigten Zwecken verwendet wurden. Dieses Vorgehen führte nach Angaben der Beschwerdeführer zu Wettbewerbsverzerrungen auf dem französischen Kohlemarkt für Importkohle, die für Industrie, Privathaushalte und Tertiärbereich bestimmt ist. Die Beschwerdeführer stützen ihre Argumentation insbesondere auf die Bestimmungen der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS.

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1993, S. 12.

⁽²⁾ ABl. C 99 vom 10.4.1999, S. 9.

- (3) Im Anschluss an diese Beschwerde und zur Überprüfung ihrer Berechtigung hat die Kommission die Beschwerdeführer um weitere Informationen gebeten. Am 19. Februar 1998 und am 19. Oktober 1998 legten die Beschwerdeführer zwei Anhänge zur Beschwerde vor.
- (4) Zwischenzeitlich führten die Dienststellen der Kommission Gespräche mit Vertretern von Charbonnages de France und den französischen Behörden. Die Treffen fanden am 22. Januar, 15. September und 2. Oktober 1998 statt. Ferner wurde Frankreich von der Kommission mit Schreiben vom 26. November 1998 darüber informiert, welche Verstöße gegen das Gemeinschaftsrecht sich aus den vorgetragenen Beschwerdegründen ergeben könnten.
- (5) Die Auskünfte der französischen Behörden konnten die Behauptungen der Beschwerdeführer nicht entkräften. Die Kommission richtete daher am 9. Februar 1999 ein Aufforderungsschreiben an die französische Regierung, in dem die Beschwerdegründe und die möglicherweise verletzten Rechtsgrundsätze dargelegt wurden⁽³⁾. Die Kommission forderte Frankreich auf, stichhaltige Argumente vorzubringen, die es ermöglichen, die Beihilfen zugunsten von Charbonnages de France als mit der Gemeinschaftsregelung vereinbar anzusehen. Frankreich beantwortete das Aufforderungsschreiben der Kommission mit Schreiben vom 8. April 1999.
- (6) Das Aufforderungsschreiben der Kommission bezog sich auf die Beihilfen für den französischen Steinkohlenbergbau, die von der Kommission durch folgende Entscheidungen genehmigt worden waren: 95/465/EGKS⁽⁴⁾, 95/519/EGKS⁽⁵⁾ und 96/458/EGKS⁽⁶⁾ für die Jahre 1994, 1995 und 1996. Die Kommission hatte ebenfalls die als unzulässig betrachteten Beihilfen für das Jahr 1997 geprüft. Die letztgenannten Beihilfen, die von Frankreich am 31. Juli 1997 gemeldet worden waren, wurden durch die Entscheidung 2001/85/EGKS der Kommission⁽⁷⁾ genehmigt, jedoch vorbehaltlich eines Betrags von 35 Mio. FRF, über den die Kommission am Ende des Beschwerdeverfahrens zu befinden hat, das Gegenstand dieser Entscheidung ist. Insgesamt steht die Rechtmäßigkeit von Beihilfen für diese vier Jahre in Höhe von 209,9 Mio. FRF in Frage. Unbeschadet dieses Betrags kann nicht ausgeschlossen werden, dass bestimmte Beträge, die Frankreich Charbonnages de France für spätere Jahre gewährt hat oder zu gewähren gedenkt, dem Gemeinschaftsrecht widersprechen. Ferner greift die Entscheidung der Kommission nicht sonstigen Schritten der Beschwerdeführer bei nationalen Gerichten oder anderen zuständigen Stellen hinsichtlich des Handelns von Charbonnages de France vor, das Gegenstand dieser Entscheidung ist, oder hinsichtlich anderer Maßnahmen, die eventuell Jahre vor 1994 betreffen. Sie befindet darüber, ob die staatlichen Beihilfen für den Steinkohlenbergbau durch Charbonnages de France in Einklang mit den Bestimmungen der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS verwendet wurden.
- (7) Das Aufforderungsschreiben der Kommission an Frankreich enthielt auch eine Frist für die Stellungnahmen der übrigen Mitgliedstaaten und sonstigen Betroffenen. In diesem Zusammenhang übermittelte das Vereinigte Königreich mit Schreiben vom 7. Mai 1999 eine Reihe von Bemerkungen. Diese Bemerkungen wurden an Frankreich weitergeleitet.

II. BESCHREIBUNG

II.1. Parteien

- (8) Die Beschwerdeführer sind auf dem französischen Markt in der Sparte Kohleimport und -verkauf tätig.
- (9) Die Gruppe Charbonnages de France besteht aus drei staatlichen Industrie- und Handelsunternehmen. Es handelt sich im Einzelnen um das staatliche Industrie- und Handelsunternehmen mit Namen Charbonnages de France („EPIC CdF“), das Unternehmen Houillères du Bassin de Lorraine („HBL“) und das Unternehmen Houillères de Bassin du Centre et du Midi („HBCM“).
- (10) Das Unternehmen EPIC CdF wurde durch ein Verstaatlichungsgesetz vom 17. Mai 1946 geschaffen. Durch dieses Gesetz wurde EPIC CdF und den „Houillères de Bassin“ das Monopol für die Ausbeutung der Gewinnungsbetriebe gewährt. Im Dekret Nr. 59-1036 vom 14. September 1959 werden

⁽³⁾ ABl. C 99 vom 10.4.1999, S. 9.

⁽⁴⁾ ABl. L 267 vom 9.11.1995, S. 46.

⁽⁵⁾ ABl. L 299 vom 12.12.1995, S. 18.

⁽⁶⁾ ABl. L 191 vom 1.8.1996, S. 45.

⁽⁷⁾ ABl. L 29 vom 31.1.2001, S. 45.

die Aufgaben der einzelnen Organe festgelegt. Nach Artikel 27 des Dekrets ist EPIC CdF für Leitung, Koordinierung, Kontrolle und die Vertretung nach außen zuständig. Dieses Organ ist zuständig für die Leitung der „Houillères de Bassin“ und bestimmt die allgemeinen Regeln für die Durchführung ihrer Aufgaben. Es bestimmt und stellt die rechtlichen und finanziellen Strukturen und vertritt die „Houillères de Bassin“ gegenüber dem Staat und allen mit nationalen oder internationalen Befugnissen ausgestatteten Organen. Gemäß Artikel 39 des genannten Dekrets sind die „Houillères de Bassin“ für Produktion, Gewinnung und Verkauf sowie insbesondere für die verstaatlichten Gewinnungsbetriebe und die Ausbeutung der Vorkommen zuständig. Die „Houillères de Bassin“ haben für das finanzielle Gleichgewicht ihrer Betriebe zu sorgen und können in diesem Zusammenhang unter der Kontrolle und Aufsicht von EPIC CdF Staatsanleihen ausgeben.

- (11) Die übrigen zu Charbonnages de France gehörigen Unternehmen unterliegen verschiedenen Rechtsformen des Privatrechts. Zu der Gruppe gehören insbesondere eine wirtschaftliche Interessenvereinigung, die GIE CdF Energie („CdF Energie“) und die Société Industrielle pour le Développement de l'Énergie charbon et de la Cogénération („Sidec“).
- (12) CdF Energie hat das Monopol für den Verkauf von Steinkohle innerhalb der Gruppe Charbonnages de France. Die Gruppe ist insbesondere im Rahmen der wirtschaftlichen Tätigkeit ihrer Mitglieder zuständig für den gesamten Absatz der von ihren Mitgliedern produzierten festen Brennstoffe in Frankreich und im Ausland und den gesamten Absatz anderer fester mineralischer Brennstoffe, die von ihren Mitgliedern für den französischen Markt produziert werden. Sie führt ferner den gesamten Ankauf der Importkohle durch bzw. lässt diesen durchführen, die in Frankreich durch ihre Mitglieder und die direkt oder indirekt kontrollierten Filialen verwendet oder verkauft wird. HBL, HBCM, EPIC CdF und eine ganz zur Gruppe Charbonnages de France gehörige Filiale, Filianor, sind am Kapital von CdF Energie mit folgenden Anteilen beteiligt: 45,19 %, 25,95 %, 22,66 % und 6,20 %. Nach Informationen der französischen Regierung vom 8. April 1999 wurde Anfang 1999 eine neue Gesellschaft mit Namen CdF Energie SA gegründet. Mit der Auflösung von CdF Energie wurde zu diesem Zeitpunkt begonnen.
- (13) Die Sidec ist eine Aktiengesellschaft, die Projekte von Unternehmen finanziert, die Dampf und Elektrizität erzeugen und dabei in erster Linie als Brennstoff Kohle einsetzen, und die diese Anlagen betreibt. In dem von dieser Entscheidung betroffenen Zeitraum hielt Charbonnages de France, zum Teil über ein Tochterunternehmen, 56 % des Kapitals von Sidec.

II.2. Relevanter Markt

- (14) Nach Angaben der Beschwerdeführer beeinträchtigt die angebliche Fehlverwendung der an Charbonnages de France zur Deckung von Betriebsverlusten im Steinkohlenbergbau gezahlten Beihilfen den Wettbewerb bei Verteilung und Absatz an Abnehmer in Industrie, Privathaushalten und im Tertiärsektor, ausgenommen davon sind der Eigenverbrauch der Gruppe Charbonnages de France sowie die Lieferungen an das Unternehmen Electricité de France und an die Stahlindustrie. Hierzu ist anzumerken, dass der Eigenbedarf von Charbonnages de France, insbesondere für die Stromerzeugung durch die Société Nationale d'Electricité et de Thermique (SNET), ein Markt ist, zu dem die Beschwerdeführer keinen Zugang haben. Außerdem liefern die auf französischem Gebiet tätigen Händler keine Steinkohle an die Stahlindustrie und an Electricité de France, die sich direkt bei den Erzeugern oder über internationale Trader versorgen. Der von den Beschwerdeführern beschriebene Markt ist also innerhalb des Marktes für Kesselkohle ein Segment mit sehr spezifischen Wettbewerbsbedingungen.
- (15) Dieser Markt hatte 1995 ein Volumen von 4 Mio. t Steinkohle. Die Verkäufe an die einzelnen in Erwägungsgrund 14 genannten Sektoren verteilen sich wie folgt:

(in Mio. t)

	in Frankreich geförderte Kohle	Importkohle
Privathaushalte und Tertiärsektor	0,66	0,52
Industrie (*)	0,93	1,87
Insgesamt	1,59	2,39

(*) Ohne Stahlindustrie, Electricité de France und Eigenbedarf Charbonnages de France.

- (16) Aufgrund ihres Status als Exklusivkommissionär für die Vermarktung der durch Charbonnages de France erzeugten festen Brennstoffe lag der gesamte Absatz von Steinkohle in Frankreich in den Händen von CdF Energie. Von 2,4 Mio. t Importkohle wurden 1 Mio. t durch CdF Energie und 1,4 Mio. t durch andere Händler vermarktet, darunter die Beschwerdeführer. 1997 war dieser Markt mit 3,7 Mio. t (1,9 Mio. t aus heimischer Produktion und 1,8 Mio. t aus Drittländern) wenig verändert.

II.3. Die beanstandeten Maßnahmen

II.3.a) Die Rabattgarantie

- (17) Sidec bietet Industriekunden eine Kohleheizungsanlage an. Der Vertrag sieht vor, dass Finanzierung, Ausführung, Betrieb und Wartung dieser Anlagen zur Erzeugung von Dampf oder Wärme durch Sidec erfolgen. Die Anlagen bleiben Eigentum von Sidec bis zum Ende des Vertrags, der eine Laufzeit von zehn bis zwölf Jahren hat und um fünf Jahre verlängert werden kann; diese Laufzeit dürfte die Amortisierung der Investitionen gestatten. Im Rahmen dieser Bereitstellung von Anlagen durch Sidec gewährleistet dieses Unternehmen die Versorgung der den Vertragspartnern zur Verfügung gestellten Anlagen mit Steinkohle, die vom Unternehmen CdF Energie geliefert wird, das innerhalb der Gruppe Charbonnages de France ein Monopol für die Kohlelieferung hat.
- (18) Sidec stellt seinen Kunden die erzeugte Energie auf Grundlage der verbrauchten Wärmeeinheiten in Rechnung. Der Verkaufspreis dieser Einheiten berechnet sich unter Einbeziehung verschiedener Elemente wie Abschreibung, Gewerbesteuer, Versicherungen, Wartung, Betrieb, Miete und Preis der bereitgestellten Brennstoffe, d. h. der von CdF Energie gelieferten Kohle.
- (19) Ergänzend zu diesen Leistungen sieht der Vertrag zwischen Sidec und seinen Industriekunden eine „Rabattgarantie“ vor. Diese Klausel soll den Verbrauchern von aus Steinkohle erzeugter Energie während der gesamten Laufzeit des Vertrags einen wettbewerbsfähigen Preis garantieren, der im Hinblick auf konkurrierende Brennstoffe, insbesondere Heizöl, festgelegt wird. Auf diese Weise garantiert Sidec seinen Kunden, dass der Verkaufspreis der aus Steinkohle erzeugten Wärmeeinheit stets unter dem Preis der aus Heizöl erzeugten Wärmeeinheit liegt. Die Verträge sehen eine Berechnungsmethode vor, um diesen Referenzpreis zu bestimmen.
- (20) Nach Aussage der Beschwerdeführer hat sich die Gruppe Charbonnages de France durch dieses System einen großen Teil des Marktes für Importkohle gesichert, die für die Industrie bestimmt ist. Diese Politik hat es außerdem ermöglicht, durch Langzeitverträge die Kundenbindungen zu stärken. Sidec habe sich auf diese Weise bei den Verbrennungsanlagen einen Markt mit einem Umfang von fast 1 Mrd. FRF gesichert.
- (21) Diese Garantie setzte ursprünglich voraus, dass der Vergleich zwischen den Weltmarktpreisen für Steinkohle und denen für Heizöl zugunsten der Steinkohle ausfiel. Die ersten Verträge gehen auf den Anfang der achtziger Jahre zurück, in denen die Ölpreise hoch waren. Nach dem starken Verfall der Ölpreise 1986 war Sidec jedoch gezwungen, die Mechanismen der Rabattgarantie dauerhaft zu praktizieren, da der Preis für die aus Heizöl erzeugten Thermie günstiger war. Nach den Bedingungen der von Sidec geschlossenen Verträge bedingt die Anwendung der Rabattgarantieklausel eine Reduzierung der variablen Elemente des Preises der aus Steinkohle erzeugten Thermie, und zwar hauptsächlich des Preises dieses Brennstoffs.
- (22) CdF Energie unterstützt die Anwendung dieser Rabattgarantie, aufgrund derer Sidec seinen Kunden geringere Preise für aus Steinkohle erzeugte Thermie in Rechnung stellt. Aus den Bilanzen von CdF Energie geht hervor, dass dieses Unternehmen bedeutende Nachlässe auf seine Kohlerechnungen gewährt, die zum Teil Sidec zugute kommen. In den Anhängen zu den Bilanzen und Abschlüssen letzteren Unternehmens heißt es im Übrigen ausdrücklich, dass Sidec gewöhnlich zugunsten seiner Kunden, die Dampf abnehmen, Rabattgarantien für den Preis von Kohle/Öl gewährt, die sämtlich von CdF Energie gegengarantiert werden, außer bei einigen Verträgen, bei denen Sidec selbst die Kosten der Anwendung der Rabattgarantie trägt.

(in FRF)

	1994	1995	1996	1997
von CdF Energie gewährte Nachlässe/ Rabatte	54 219 281	58 015 980	25 354 968	18 602 297

- (23) Diese umfangreichen Rabatte für Sidec führen dazu, dass CdF Energie die — heimische und importierte — Steinkohle zu niedrigeren Preisen verkauft als am internationalen Markt für Kohle gleicher Qualität üblich (vgl. Erwägungsgrund 35). Folglich führen diese Rabatte auch dazu, dass CdF Energie die Steinkohle an Sidec zu Preisen verkauft, die unter seinen Kosten für den Einkauf von Importkohle liegen.
- (24) EPIC CdF erstattet seinerseits CdF Energie den Betrag der Sidec gewährten Rabatte im Rahmen der Rabattgarantie. Diese Beträge erscheinen in den Bilanzen von CdF Energie unter dem Titel „Entschädigung G.D. durch CdF“. Diese Beträge werden insbesondere als betriebliche Erträge erfasst, was den wiederkehrenden und gewohnheitsmäßigen Charakter dieser Praxis zeigt. In der Bilanz von EPIC CdF erscheinen die Beträge als außergewöhnliche Belastungen; in den Anhängen wird erläutert, dass es sich um „die Deckung von Rabattgarantien durch CdF handelt, die den Kunden des Unternehmens im Rahmen von Verträgen zur Stärkung der Bindung an Kohle gewährt wurden (obwohl der Preis für konkurrierende Energieträger geringer ist)“⁽⁸⁾.

(in FRF)

	1994	1995	1996	1997
Ausgleich der Rabattgarantie durch EPIC CdF	22 466 500	35 016 000	11 000 000	10 011 701

II.3.b) Die Vorschüsse für Investitionen

- (25) CdF Energie erbringt für einige ihrer Kunden unentgeltlich Dienstleistungen, etwa durch die Einrichtung von Entstaubungssystemen oder von Kohlelagern. Diese Dienstleistungen sind für diese Kunden mit der Verpflichtung verbunden, ihre Kohle bei CdF Energie zu kaufen und stellen folglich eine Strategie zur Stärkung der Kundenbindung dar.
- (26) Diese unentgeltlichen Dienstleistungen wurden durch EPIC CdF über Vorschüsse an CdF Energie finanziert, die sich 1994 auf 33 139 626 FRF⁽⁹⁾ beliefen. Sie wurden in den folgenden Jahren bei CdF Energie beibehalten.
- (27) Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang auch die unentgeltliche Bereitstellung von Heizanlagen für Kunden von CdF Energie (sogenannte Vorführheizanlagen). Diese Vorführheizanlagen sind Eigentum von CdF Energie und werden von EPIC CdF finanziert.

II.3.c) Die Dauervorschüsse

- (28) Die Mitglieder von CdF Energie tragen durch Dauervorschüsse finanziell zum Betrieb der GIE bei. Anfang 1994 betrug die Höhe dieser Vorschüsse 20 446 728 FRF, wobei 53 586 354 FRF dem Gesamtbetrag der Vorschüsse der Mitglieder von CdF Energie entsprechen, abzüglich 33 139 626 FRF, die der Höhe der Vorschüsse für Investitionen entsprechen. Diese Vorschüsse wurden in den folgenden Jahren bei CdF Energie beibehalten. Die Dauervorschüsse wurden von den Mitgliedern von CdF Energie im Verhältnis zu ihrer Beteiligung an der GIE gezahlt.
- (29) Andere Beträge erscheinen ab 1994 unter dem Titel „Vorschüsse der Mitglieder“ in der Bilanz von CdF Energie. Nach Angaben Frankreichs handelt es sich jedoch um Beträge, die im Zusammenhang mit der Erhaltung der positiven Ergebnisse von CdF Energie stehen. Aufgrund der rechtlichen Struktur von CdF Energie sind die Ergebnisse Eigentum der Gründungsmitglieder; die Erhaltung des größten Teils der Ergebnisse in dem Unternehmen erfolgte daher nicht in der üblichen Form eines Titels Reserven, sondern durch Schaffung des Postens „Vorschüsse der Mitglieder“.

⁽⁸⁾ EPIC CdF, Bilanz und Abschlüsse 1995, Anmerkungen zu den Abschlüssen, S. 19.

⁽⁹⁾ CdF Energie: Bilanz, Abschlüsse und Anhang zum 31. Dezember 1995, S. 28 und 29.

II.3.d) *Kosten im Zusammenhang mit dem Kohlehandel*

- (30) CdF Energie ist auf zwei Feldern aktiv, die das Unternehmen separat betrachtet, insbesondere bei seiner Kostenrechnung. Zum einen vermarktet CdF Energie im Unternehmen Charbonnages de France erzeugte feste Brennstoffe, für die es Provisionen erhält, die den Tochterunternehmen in Rechnung gestellt werden und die als solche in der Bilanz erscheinen⁽¹⁰⁾. Zum anderen ist CdF Energie im Kohlehandel tätig. Aus dieser Tätigkeit erscheinen „Warenkäufe“ und „Warenverkäufe“ in den Abschlüssen von CdF Energie. Die Tätigkeit betrifft hauptsächlich den Handel mit Importkohle. CdF Energie hat seine Kostenrechnung auf diese beiden Hauptfelder ausgerichtet, nämlich auf seine Tätigkeit als Kommissionär und auf den Kohlehandel⁽¹¹⁾.
- (31) Aus der Analyse der Belastungen im Zusammenhang mit diesen beiden Tätigkeiten⁽¹²⁾ ergibt sich, dass der Kohlehandel nicht dem Anteil der Betriebskosten entspricht, den er bei jedem anderen Betreiber ausmacht. Vielmehr ist das Fehlen bestimmter Belastungen festzustellen, die ganz der Tätigkeit als Kommissionär zugerechnet werden, unter dem Titel „sonstige Betriebskosten“; dies gilt insbesondere für folgende Belastungen für das Jahr 1995:

(in FRF)

	1995
Strom, Wasser, Gas, Lieferung kleiner Ausrüstungen und von Büromaterial	543 535
Miete für Büros und Parkplätze	3 023 546
externes Personal	3 358 696
Lohn und Gehälter, Sozialabgaben	37 549 460

Diese Methode führt bei CdF Energie für das Jahr 1995 zu erheblichen Verlusten bei der Tätigkeit als Kommissionär und zu einem Gewinn beim Kohlehandel.

(in FRF)

	Produkte	Belastungen	Ergebnis
Kohlehandel	447 845 758	420 483 327	27 362 431
Tätigkeit als Kommissionär	39 618 956	62 410 011	- 22 791 055

II.4. **Begründung des Aufforderungsschreibens**

- (32) Nach Prüfung der Beschwerde ging die Kommission in ihrem Aufforderungsschreiben vom 9. Februar 1999 davon aus, dass die in den Erwägungsgründen 17-31 beschriebenen beanstandeten Maßnahmen möglicherweise durch staatliche Beihilfen finanziert wurden, die Frankreich für die Steinkohleproduktion gewährt hatte. Nach Auffassung der Kommission war EPIC CdF ohne staatliche Beihilfen nicht in der Lage, Entschädigungen für die Rabattgarantien zu zahlen und Investitionen durch Vorschüsse zu finanzieren. Sowohl die Abschlüsse von CdF als auch die konsolidierten Abschlüsse der Gruppe Charbonnages de France weisen jährlich Verluste in Höhe von mehreren Milliarden FFR aus. Formal ausgeglichene Bilanzen sind nur dank staatlicher Unterstützung möglich.

⁽¹⁰⁾ Die Provisionen wurden 1995 HBL, HBCM, Cokes de Drocourt, Agglonord, Agglocentre und CTBR in Rechnung gestellt. (CdF Energie: Bilanz, Abschlüsse und Anhänge zum 31. Dezember 1995, S. 43).

⁽¹¹⁾ Vgl. dazu auch Erwägungsgrund 16.

⁽¹²⁾ CdF Energie: Bilanz, Abschlüsse und Anhang zum 31. Dezember 1995, S. 37 bis 42.

- (33) Die Mitglieder von CdF Energie tragen nach Auffassung der Kommission durch Dauervorschüsse finanziell zum Betrieb der GIE bei. Sie werden zumindest zum Teil durch staatliche Beihilfen für den Steinkohlenbergbau finanziert, da die Mitglieder von CdF Energie und insbesondere die beiden „Houillères de Bassin“ jedes Jahr vom Staat über EPIC CdF Subventionen erhalten. Somit dienen die zur Deckung der Betriebsverluste der „Houillères de Bassin“ bestimmten Beihilfen dazu, jedes Jahr einen Teil der Betriebskosten der GIE zu finanzieren.
- (34) Nach Artikel 3 der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS ist bei der Berechnung der Beihilfen zur Deckung der Betriebsverluste ein Mindestpreis zu berücksichtigen, nämlich der Kohlepreis auf den internationalen Märkten. Außerdem geht aus dieser Entscheidung eindeutig hervor, dass die Beihilfen ausschließlich für die Steinkohleproduktion in der Gemeinschaft bestimmt sind. Anscheinend hat Sidec jedoch sowohl Steinkohle aus der Gemeinschaft als auch Importkohle von CdF Energie zu einem Preis bezogen, der unter dem Weltmarktpreis lag. Dies war nur mit Hilfe der für den Steinkohlenbergbau gewährten staatlichen Beihilfen möglich. Auch geht die Kommission davon aus, dass durch den Mechanismus der Rabattgarantien ein doppelter Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht vorliegen könnte. Dieser Mechanismus hat es wohl nicht nur ermöglicht, Steinkohle auf dem französischen Markt unter Weltmarktpreis zu verkaufen, sondern hat auch dazu gedient, die Importkohle zu subventionieren.
- (35) Die Annahme der Kommission, wonach die Preise der von CdF Energie an Sidec verkauften Steinkohle 1994 und in den Folgejahren unter dem Weltmarktpreis lagen, stützt sich insbesondere auf eine Analyse der Daten für das Jahr 1993:
- a) Die Kommission stützte sich insbesondere auf den Bericht der Buchsachverständigen von Sidec, aus dem für das am 31. Dezember 1993 endende Haushaltsjahr hervorgeht, dass für die Industrieproduktion von Sidec bei CdF Energie Kohle im Wert von 164 896 299 FRF erworben wurde.
 - b) Nach der von den Beschwerdeführern eingereichten Beschwerde soll sich die durch CdF Energie im Jahr 1993 an Sidec gelieferte Menge Kohle auf ca. 700 000 t belaufen. In diesem Zusammenhang hat Frankreich in seinem Schreiben vom 8. April 1999 mitgeteilt, dass sich diese Lieferungen im Jahr 1994 auf 722 300 t, im Jahr 1995 auf 741 200 t und im Jahr 1996 auf 720 400 t beliefen. Diese Angaben bestätigen den Umfang der von den Beschwerdeführern für das Jahr 1993 geschätzten Liefermenge.
 - c) Aufgrund der Angaben unter den Buchstaben a) und b) lässt sich schätzen, dass der Sidec von CdF Energie durchschnittlich in Rechnung gestellte Preis 1993 bei etwa 235,56 FRF je t Steinkohle lag (164 896 299 FRF für 700 000 t Steinkohle). Dieser Durchschnittspreis war wesentlich niedriger als die Weltmarktpreise für Kesselkohle, die 1993 im Durchschnitt bei 252,85 FRF lagen⁽¹³⁾. Die Beschwerdeführer kommen beim Vergleich der Sidec von CdF Energie in Rechnung gestellten Preise mit den von des Comité Professionnel du Pétrole sowie INSEE (Institut national français de statistiques et d'études économiques) veröffentlichten Durchschnittspreisen zum gleichen Ergebnis.
- (36) Die Kommission weist außerdem darauf hin, dass staatliche Beihilfen nicht zu Wettbewerbsverzerrungen und Diskriminierungen innerhalb der Gemeinschaft führen dürfen. Die Kommission stellt jedoch im Hinblick auf 1993 fest, dass EPIC CdF an CdF Energie einen Betrag von 50 680 000 FRF als Ausgleich für Rabattgarantien überwiesen hat⁽¹⁴⁾. In Anbetracht des Umfangs der Steinkohleverkäufe, die CdF Energie der Sidec in Rechnung gestellt hat, dürften die Ausgleichszahlungen an CdF Energie für Rabattgarantien etwa 72,40 FRF je t (50 680 000 FRF bei 700 000 t Steinkohle) erreichen (vgl. Angaben in Erwägungsgrund 35). Daraus lässt sich ableiten, dass der Preis, der von CdF Energie ohne die Sidec gewährten Rabattgarantien in Rechnung gestellt worden wäre, 307,96 FRF je t betragen hätte, d. h. 235,56 FRF (der Sidec tatsächlich in Rechnung gestellte Betrag, vgl. Erwägungsgrund 35) plus 72,40 FRF (Betrag für die Rabattgarantien). Dieser Preis von 307,96 FRF ist wesentlich höher als die durchschnittlichen Preise um 252,85 FRF, die 1993 auf dem Weltmarkt üblich waren. Folglich führen die Beihilfen, die zur Finanzierung der beanstandeten Maßnahmen verwendet wurden, insbesondere der Ausgleich für die Rabattgarantien, zu einem Wettbewerbsvorteil für die Tochterunternehmen von Charbonnages gegenüber den konkurrierenden Steinkohleimporteuren.

⁽¹³⁾ Preis für importierte Kesselkohle aus Drittländern. Europäischer Durchschnitt, berechnet auf der Grundlage der CIF-Preise frei Grenze, die der Kommission im Rahmen der Entscheidungen 77/707/EGKS (ABl. L 292 vom 16.11.1977, S. 11) und 85/161/EGKS (ABl. L 63 vom 2.3.1985, S. 20) mitgeteilt wurden.

⁽¹⁴⁾ CdF Energie: Bilanz, Abschlüsse und Anhang zum 31. Dezember 1993, S. 3

- (37) In Anbetracht der Lage auf dem Kohle- und Energiemarkt in Frankreich sowie weltweit sieht die Kommission gute Gründe dafür, dass die Schlussfolgerungen zu den Preisen von Cdf Energie im Jahr 1993 auf 1994 und die Folgejahre übertragbar sind.

III. BEMERKUNGEN FRANKREICHS

- (38) Nach Aussage der französischen Regierung wurden die staatlichen Beihilfen für den Steinkohlenbergbau gemäß den Entscheidungen der Kommission verwendet. Die beanstandeten Maßnahmen wurden durch Produkte aus Tätigkeiten des Unternehmens Charbonnages de France finanziert, die Gewinne oder Dividenden erzielen und zum konsolidierten Ergebnis des Unternehmens beitragen.
- (39) Im Übrigen sei das Verhalten von EPIC Cdf, Cdf Energie und Sidec wirtschaftlich sinnvoll gewesen und hinsichtlich der Vorschriften über staatliche Beihilfen nicht zu kritisieren. Was die kostenlose Bereitstellung verschiedener Ausrüstungen für die Abnehmer von Kohle angeht, so handele es sich um gewerbliche Dienstleistungen im Zusammenhang mit den Hauptdienstleistungen dieser Unternehmen, die Teil üblicher Unternehmenspraxis seien. Bei den ständigen Vorschüssen durch die Mitglieder von Cdf Energie handele es sich um ein normales Vorgehen für eine wirtschaftliche Interessenvereinigung, die nicht über Eigenkapital verfüge. Die Praxis der Rabattgarantien als solche gibt nach Auffassung der französischen Regierung keinen Grund zur Beanstandung. „Bei Abschluss der Verträge stellte sich die Rabattgarantie angesichts der hohen Heizölpreise als symbolische Garantie dar, die nicht ausschlaggebend für die Wahl des Dienstleisters war“. „Dieser Sachverhalt ist im Kontext der frühen achtziger Jahre zu betrachten, die durch hohe Ölpreise und das Bemühen um eine Diversifizierung der Energieressourcen gekennzeichnet waren“. Außerdem habe Cdf Energie sich seit 1988 in Anbetracht der veränderten Energiepreise darum bemüht, die Verträge neu auszuhandeln, um die Belastung für die Gruppe zu verringern.
- (40) Die französische Regierung betont, dass die Auswirkungen der beanstandeten Maßnahmen auf den Wettbewerb entgegen der Auffassung der Kommission sehr begrenzt waren. Diese These wird nach Angaben Frankreichs dadurch erhärtet, dass der Verbrauchermarkt in den Bereichen Industrie, Privathaushalte und Dienstleistungen mit Ausnahme des Eigenverbrauchs von Charbonnages de France und der Lieferungen an das Unternehmen Electricité de France und an die Stahlindustrie nicht der angemessene Markt ist. Der Markt müsste auf den Bereich der Kesselkohle ausgeweitet werden, und zwar nicht nur in Frankreich, da dieses Produkt ohne spezifische Merkmale weltweit einsetzbar ist. Nach Aussage Frankreichs müsste der betreffende Markt auf andere Energiequellen ausgedehnt werden, die zu den gleichen Zwecken wie Kesselkohle verwendet werden können, nämlich Gas und Öl. Die von Cdf Energie auf diesem großen Markt gehaltenen Anteile seien letztendlich sehr begrenzt.

IV. BEMERKUNGEN DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS

- (41) Die britischen Behörden betonen den Mangel an Transparenz bei der Finanzierung der verschiedenen Tätigkeiten der Gruppe Charbonnages de France. Die Beziehungen zwischen den Bereichen, insbesondere zwischen EPIC Cdf, HBL, HBCM, Cdf Energie, Filianor und Sidec, ermöglichen Quersubventionen zwischen den verschiedenen Tätigkeiten der Gruppe, sei es durch direkte Finanzierungen oder durch kostenlose Bereitstellung von Dienstleistungen.
- (42) Nach Einschätzung des Vereinigten Königreichs bestätigen die im Aufforderungsschreiben der Kommission vom 9. Februar 1999 dargestellten Punkte die Fehlverwendung eines Teils der Beihilfen, die im Prinzip zur Unterstützung der Steinkohlenförderung bestimmt sind, für Zwecke, die nicht mit der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS und den Entscheidungen der Kommission zur Genehmigung der Beihilfen in Einklang stehen.

V. BEWERTUNG

V.1. Prüfung der geplanten Maßnahmen im Hinblick auf ihren Charakter als staatliche Beihilfen

- (43) In ihrem Aufforderungsschreiben vom 9. Februar 1999 hatte die Kommission Frankreich aufgefordert, ihr einen „Bericht über die von Charbonnages de France getroffenen kommerziellen und finanziellen Regelungen“ vorzulegen. Dieser Bericht sollte im Einzelnen folgende Elemente enthalten:

- a) Herkunft der Vorschüsse der Mitglieder von CdF Energie;
- b) Herkunft der Gelder, die es EPIC CdF ermöglichten, seit 1994 Ausgleichszahlungen für die Rabattgarantie an CdF Energie zu leisten.
- (44) Die französische Regierung hat mitgeteilt, dass die Vorschüsse der Mitglieder nicht aus den staatlichen Beihilfen oder Subventionen stammen können, die einen „spezifischen Verwendungszweck“ hatten, sondern aus den Gewinnen der Tochterunternehmen der Gruppe Charbonnages de France. Diese Antwort der französischen Regierung gilt auch für die Deckung des Ausgleichs für die Rabattgarantie durch EPIC CdF: „Die Transaktionen im Zusammenhang mit diesen Verträgen, die bei EPIC CdF buchmäßig erfasst wurden, wurden als außergewöhnliche Ergebnisse verbucht und durch die Gewinne der Tochterunternehmen der EPIC finanziert“.
- (45) Die Kommission stellt fest, dass Frankreich weder Beweise dafür liefert, dass die von der Kommission für die Unterstützung des Steinkohlenbergbaus genehmigten Beihilfen diesem „spezifischen Verwendungszweck“ zugeflossen sind, noch dass die Mittel zur Finanzierung der beanstandeten Maßnahmen aus den Gewinnen der Tochterunternehmen von Charbonnages de France stammen. Was die von der Kommission für den Steinkohlenbergbau genehmigten Beihilfen angeht, so beschränkt Frankreich sich darauf, ihre Aufschlüsselung nach den in der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS vorgesehenen Kategorien zu wiederholen. Diese Aufschlüsselungen, die auch in den jährlichen Mitteilungen über die staatlichen Beihilfen Frankreichs für den Steinkohlenbergbau sowie aus den Genehmigungsentscheidungen der Kommission enthalten sind, geben jedoch keinerlei Hinweis auf die tatsächliche Verwendung durch den Begünstigten.
- (46) Gemäß Artikel 4 der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS verweist die französische Regierung darauf, dass die Beihilfen für den Steinkohlenbergbau zum Teil dazu verwendet wurden, „die Differenz zwischen den Produktionskosten und dem Verkaufspreis der geförderten Kohle zu decken“. Der Mechanismus der Rabattgarantien ist eines der Elemente, die die Höhe dieser Differenz beeinflussen, da er durch die Gewährung von Rabatten und Preisnachlässen dazu beiträgt, die Verkaufspreise der durch Charbonnages de France geförderten Kohle zu senken. Es gibt jedoch keinen Beweis dafür, dass ein Teil dieser Differenz durch die von Frankreich gewährten Beihilfen ausgeglichen wurde, und dass ein anderer Teil dieser Differenz — in Höhe der Verringerung des Kohlepreises durch den Mechanismus der Rabattgarantie — durch die Gewinne bestimmter Tochterunternehmen von Charbonnages de France abgedeckt wurde. Vielmehr drängt sich die Schlussfolgerung auf, dass alle Verluste des französischen Steinkohlenbergbaus, auch die Verluste durch die Verringerung des Verkaufspreises über den Mechanismus der Rabattgarantie, durch die staatlichen Beihilfen abgedeckt wurden.
- (47) Ferner ist daran zu erinnern, dass die ständigen Vorschüsse der Mitglieder von CdF Energie durch die Mitglieder von GIE entsprechend ihrer jeweiligen Beteiligung bereitgestellt wurden. Daraus ergibt sich, dass allein von den beiden „Houillères de Bassin“ — HBL und HBCM — ein Anteil von 71,14 % an diesen Vorschüssen stammt. Es ist nicht vorstellbar, wie diese beiden mit der Kohleförderung in Frankreich — die mit jährlichen Verlusten in Höhe von mehreren Mrd. FRF verbunden ist — betrauten Bereiche die Vorschüsse für CdF Energie anders hätten finanzieren können als durch die eben für den Steinkohlenbergbau gewährten staatlichen Beihilfen.
- (48) Frankreich beruft sich darauf, dass Charbonnages de France eine Unternehmensgruppe ist, deren konsolidierter Abschluss neben der Bergbautätigkeit auch andere Bereiche ausweist, die Gewinne oder Dividenden erwirtschaften. Der Ausgleich für die Rabattgarantie sei durch Produkte aus diesen Bereichen finanziert worden, die zum konsolidierten Gruppenergebnis von Charbonnages de France in Höhe von 500 Mio. FRF jährlich beitragen.
- (49) Die Kommission ist der Auffassung, dass bei Berufung auf das Konzept der Konsolidierung, das dazu dient, das Ergebnis einer Gruppe von Unternehmen so darzustellen, als bildeten sie eine Einheit, das Ergebnis der gewinnträchtigen Bereiche zuerst mit dem negativen Ergebnis der verlustträchtigen Bereiche der Gruppe zu verrechnen ist. Wollte man also der Argumentation Frankreichs folgen, müsste bei der Analyse des Bedarfs an staatlichen Beihilfen zur Deckung der Verluste des Steinkohlenbergbaus das konsolidierte Ergebnis berücksichtigt werden, d. h. nach Anrechnung aller Ergebnisse der konsolidierten Gruppe auf ihre Belastungen. Frankreichs Position ist in dieser Hinsicht nicht kohärent. Nach Aussage Frankreichs betrifft die Konsolidierung des Ergebnisses — und die anschließende Absorbierung der Verluste einiger Tochterunternehmen durch die Gewinne anderer Tochterunternehmen — hinsichtlich der Verluste des Steinkohlenbergbaus nur das Defizit aus dem Ausgleich für die Rabattgarantie durch EPIC CdF.

- (50) Außerdem ergibt sich gemäß dem Aufforderungsschreiben der Kommission aus dem Ergebnis der Gruppe Charbonnages de France, dass EPIC CdF ohne staatliche Beihilfen nicht in der Lage gewesen wäre, Entschädigungen für die Rabattgarantien zu zahlen und Investitionen durch Vorschüsse zu finanzieren. Sowohl die Abschlüsse von EPIC CdF als auch die konsolidierten Abschlüsse von Charbonnages de France weisen jährlich Verluste in Höhe von mehreren Milliarden FRF aus. Das Ergebnis von 1995 zeigt deutlich, dass formal ausgeglichene Bilanzen nur dank staatlicher Unterstützung möglich sind. So verzeichnete die Gruppe Charbonnages de France 1995 einen konsolidierten Umsatz in Höhe von 8 270 Mrd. FRF. Das konsolidierte globale Nettoergebnis der gesamten Gruppe hatte einen negativen Wert in Höhe von 4 167 Mrd. FRF, also über die Hälfte des Umsatzes. Nach Angaben von Charbonnages de France verhinderte die schrittweise Verringerung der staatlichen Beihilfen, „dass die Gruppe, die in den letzten beiden Jahren ihre Verschuldung stabilisieren konnte, diese Entwicklung fortsetzen konnte. Die Verschuldung stieg daher 1995 stark an und lag über 29 Mrd. FRF, was zu zusätzlichen finanziellen Belastungen führte, die wiederum das Ergebnis verschlechtern“. Die Kommission geht daher davon aus, dass die Fortsetzung der Tätigkeiten von Charbonnages de France und das Überleben der Gruppe nur mit staatlichen Beihilfen für den Steinkohlenbergbau möglich ist; die Finanzierung der oben genannten Mechanismen kann daher nur mit diesen Beihilfen erfolgt sein.
- (51) Aus den vorhergehenden Ausführungen zieht die Kommission den Schluss, dass die von EPIC CdF an CdF Energie als Ausgleich für die Rabattgarantien gezahlten Beträge in Höhe von 78 494 201 FRF aus den Beihilfen stammen, die der französische Staat alljährlich zur Deckung der Betriebsverluste im Steinkohlenbergbau zahlt.
- (52) Die Kommission geht ferner davon aus, dass die Beträge der Investitionen in Höhe von 33 139 626 FRF, die durch die von EPIC CdF an CdF Energie gezahlten Vorschüsse finanziert wurden, aus den Beihilfen stammen, die der französische Staat alljährlich zur Deckung der Betriebsverluste im Steinkohlenbergbau zahlt. Da diese Vorschüsse an CdF Energie ständig geflossen sind, muss angenommen werden, dass der gesamte Betrag von 33 139 626 FRF aus den jährlichen Beihilfen des französischen Staates stammt.
- (53) Ferner nimmt die Kommission an, dass die ständigen Vorschüsse, die CdF Energie einerseits von EPIC CdF und andererseits von den beiden „Houillères de bassin“, HBL und HBCM erhält, ebenfalls aus den Beihilfen stammen, die der französische Staat zur Deckung der Betriebsverluste im Steinkohlenbergbau zahlt. Die Mitglieder von CdF Energie tragen zum Funktionieren der GIE in Höhe ihrer Beteiligung bei. Es lässt sich feststellen, dass die von EPIC CdF, HBL und HBCM gezahlten Vorschüsse 93,8 % des Gesamtbetrags der Vorschüsse ausmachen, die von den Mitgliedern von CdF Energie bereitgestellt wurden (insgesamt 19 179 031 FRF). Da diese Vorschüsse an CdF Energie ständig geflossen sind, muss angenommen werden, dass der gesamte Betrag von 19 179 031 FRF aus den jährlichen Beihilfen des französischen Staates stammt.

V.2. Prüfung der staatlichen Beihilfen auf Vereinbarkeit mit den Vorschriften

V.2.a) Die französischen Beihilfen für den Steinkohlenbergbau

- (54) Gemäß Artikel 8 der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS hat Frankreich der Kommission mit Schreiben vom 9. Dezember 1994 einen Plan zur Rücknahme der Fördertätigkeit mitgeteilt, der den Vorgaben des nationalen Steinkohlenabkommens (Pacte charbonnier national) folgt, das zwischen dem Unternehmen Charbonnages de France und den Gewerkschaften geschlossen worden war. Dieser Plan zur Rücknahme der Fördertätigkeit sieht die schrittweise Einstellung der Steinkohlenförderung bis zum Jahr 2005 vor. Die Brisanz der sozialen und regionalen Probleme machte es der französischen Regierung unmöglich, die in der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS für den Stilllegungsplan vorgesehene Frist des Jahres 2002 einzuhalten. Die Verteilung der Stilllegungen über einen Zeitraum von zehn Jahren soll eine Entschärfung der sozialen und regionalen Probleme bewirken, die in den bereits seit vielen Jahren von den Umstrukturierungen im Steinkohlenbergbau betroffenen Gebieten besonders gravierend sind. In ihrer Entscheidung 95/465/EGKS hatte die Kommission den Plan mit den Bedingungen und Kriterien der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS für vereinbar erklärt.

- (55) Gemäß Artikel 9 der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS hat Frankreich der Kommission mitgeteilt, welcher Beihilfebetrag jährlich für den Steinkohlenbergbau bereitgestellt werden sollte. Die Kommission hat für die Jahre 1994 bis 1997 die Gewährung von Beihilfen zur Rücknahme der Fördertätigkeit nach Artikel 4 der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS⁽¹⁵⁾ sowie von Beihilfen für außergewöhnliche Belastungen gemäß Artikel 5 der genannten Entscheidung genehmigt. Außerdem billigte die Kommission für die Jahre 1994 bis 1996 die Gewährung von Beihilfen für Forschung und Entwicklung gemäß Artikel 6 der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS. Die Kommission prüfte die Vereinbarkeit der Maßnahmen mit dem Plan zur Rücknahme der Fördertätigkeit in der Fassung, die der Kommission am 9. Dezember 1994 übermittelt worden war.
- (56) Es ist nun festzustellen, ob die für den Mechanismus der Rabattgarantien, die Investitionen und die ständigen Vorschüsse an CdF Energie verwendeten Beihilfen den Bedingungen und Kriterien der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS entsprechen, und insbesondere den Entscheidungen 95/465/EGKS, 95/519/EGKS, 96/458/EGKS und 2001/85/EGKS. Ist das nicht der Fall, muss die Kommission zu dem Schluss kommen, dass diese Beihilfen von Charbonnages de France ganz oder teilweise zu Zwecken verwendet wurden, die nicht mit den geltenden Vorschriften vereinbar sind.
- (57) Zunächst lässt sich sagen, dass die Beihilfen, die im Rahmen der beanstandeten Mechanismen verwendet wurden, keinesfalls die Bedingungen für die Gewährung von Beihilfen für außergewöhnliche Belastungen erfüllen. Sie lassen sich jedenfalls keiner der Kostenkategorien im Anhang der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS und auch nicht den Belastungen zuordnen, die in den Entscheidungen der Kommission zur Genehmigung der jährlichen Beihilfen Frankreichs für den Steinkohlenbergbau ausdrücklich aufgeführt werden. Die Beihilfen nach Artikel 5 der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS sind ausschließlich zur Deckung der Kosten bestimmt, die nicht mit der laufenden Förderung in Zusammenhang stehen (Altlasten). Außerdem ist es eindeutig, dass die Beihilfen im Rahmen dieser Mechanismen nicht den Zielen und Kriterien von Artikel 6 der genannten Entscheidung zur Gewährung von Beihilfen für Forschung und Entwicklung entsprechen.
- (58) Folglich bleibt zu prüfen, ob die von Charbonnages de France im Rahmen des Mechanismus der Rabattgarantie, der Investitionen und der ständigen Vorschüsse gewährten Beihilfen als vereinbar mit Artikel 4 der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS angesehen werden können und ob Charbonnages de France die Beihilfen aufgrund dieser Bestimmung gewähren konnte.

V.2.b) Die Kohlepreise auf dem Weltmarkt

- (59) Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS, der auf die Bestimmungen von Artikel 3 Absatz 1 dieser Entscheidung verweist, sind die Beihilfen zur Rücknahme der Fördertätigkeit dazu bestimmt, die Differenz zwischen den Produktionskosten und dem von den Vertragspartnern angesichts der Weltmarktbedingungen frei vereinbarten Verkaufspreis der Kohle auszugleichen. In Artikel 3 Absatz 1 der genannten Entscheidung wird somit die Höchstgrenze der zulässigen Beihilfen festgelegt. Wie jedoch in Erwägungsgrund 23 ausgeführt wurde, haben die erheblichen Rabatte für Sidec dazu geführt, dass CdF Energie Kohle zu niedrigeren Preisen verkauft hat als auf dem Weltmarkt üblich. Diese Rabatte wurden demnach aus Beihilfen finanziert, die zum Teil die in Artikel 3 Absatz 1 der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS festgelegte zulässige Obergrenze überschritten.
- (60) Die Kommission stellt fest, dass Frankreich keine Gegenargumente für die Anhaltspunkte geliefert hat, aufgrund derer die Kommission in ihrem Aufforderungsschreiben zu der Auffassung gelangt war, dass CdF Energie in den Jahren 1994 bis 1997 gemeinschaftliche oder importierte Steinkohle unter Weltmarktpreis an Sidec geliefert hat. Die französische Regierung scheint vielmehr in ihrem Schreiben vom 8. April 1999 die Schlussfolgerung aus dem Aufforderungsschreiben der Kommission zu akzeptieren. Unter Verweis auf „Hinterlassenschaften eines nicht mehr adäquaten Mechanismus“ gibt Frankreich insbesondere an, dass „die Leitung von Charbonnages de France von 1988 an aufgrund der veränderten Lage bei den Energiepreisen CdF Energie aufgefordert habe, sich um eine Neuverhandlung der Verträge zu bemühen, um die Belastung für die Gruppe zu verringern. Auf Ersuchen von CdF Energie schlug Sidec seinen Kunden vor, die Bestimmungen der Verträge zu überprüfen. Zahlreiche Kunden lehnten dies ab, einige ließen sich auf Diskussionen ein“.
- (61) Die Kommission erinnert in diesem Zusammenhang an den Inhalt ihres Aufforderungsschreibens, in dem es hieß: „Aufgrund der ihr vorliegenden Informationen vertritt die Kommission daher die Auffassung, dass die GIE in den Haushaltsjahren 1994, 1995 und 1996 tatsächlich Steinkohle (aus der Gemeinschaft sowie aus Drittländern) auf dem Markt der Gemeinschaft zu einem unter dem

⁽¹⁵⁾ Vgl. Erwägungsgrund 6.

Weltmarktpreis liegenden Preis verkauft hat, was aufgrund der Leistungen möglich war, die CdF, wie vorher dargelegt, erbracht hat. Sollten die Behauptungen der Beschwerdeführer von Frankreich nicht dergestalt widerlegt werden, dass die Kommission zu dem Schluss kommt, dass die Beschwerde unbegründet ist, wird die Kommission auf eine missbräuchliche Verwendung der staatlichen Beihilfen schließen, die sie ursprünglich zur Deckung der Kosten für die Steinkohlenproduktion in der Gemeinschaft (Artikel 4: „Beihilfen für die Rücknahme der Fördertätigkeit“) genehmigt hatte“. Bei Lektüre des Aufforderungsschreibens wird außerdem ersichtlich, dass die Gründe, aufgrund derer die Kommission die Sidec in Rechnung gestellten Preise für niedriger erachtet als das internationale Preisniveau, in diesem Schreiben sehr ausführlich dargelegt und analysiert wurden. Dennoch hat Frankreich keine Informationen zu den 1994 und in den Folgejahren in Rechnung gestellten Preisen der von CdF Energie an Sidec gelieferten Steinkohle zur Verfügung gestellt. Stattdessen erkennt Frankreich — wie bereits in Erwägungsgrund 60 ausgeführt — in seinem Schreiben vom 8. April 1999 stillschweigend an, dass CdF Energie Steinkohle an Sidec unter Weltmarktpreis verkauft hat. Frankreich bemüht sich vielmehr um Rechtfertigung dieses Vorgehens und verweist darauf, dass es nicht zu Wettbewerbsverzerrungen für die Beschwerdeführer geführt hat.

- (62) Die Kommission führt aus, dass es ihren Dienststellen nicht möglich war, selbst — wie für das Jahr 1993 — den durchschnittlichen Jahrespreis der Steinkohleverkäufe von CdF Energie an Sidec für das Jahr 1994 und die Folgejahre zu berechnen. Für diese Jahre wurde nicht einmal ein spezieller Bericht der Abschlussprüfer über die Tätigkeiten von Sidec bei der Geschäftsstelle des Handelsgerichts von Paris hinterlegt. In Anbetracht der Lage auf dem Kohle- und Energiemarkt in Frankreich sowie weltweit sieht die Kommission gute Gründe dafür, dass die Schlussfolgerungen zu den Preisen von CdF Energie im Jahr 1993 auf 1994 und die Folgejahre übertragbar sind (vgl. Erwägungsgründe 35 bis 37). Es lässt sich annehmen, dass die verschiedenen Handels- und Finanzpraktiken im Jahr 1994 und in den Folgejahren, die sich aus den Finanzunterlagen und Tätigkeitsberichten von Charbonnages de France ergeben, mit denen der Vorjahre identisch sind. Daher ist davon auszugehen, dass CdF Energie 1994 und in den Folgejahren Steinkohle zu einem niedrigeren Preis an Sidec verkauft hat, als dies auf dem internationalen Markt für Industriekohle gleicher Qualität üblich war.
- (63) Außerdem dürften nicht nur die von CdF Energie zur Deckung der Kosten der Rabattgarantien verwendeten Beihilfen, sondern auch die Beihilfen für Investitionen und für die ständigen Vorschüsse an CdF Energie dazu geführt haben, dass Charbonnages de France Kohlepreise praktiziert hat, die unter den Preisen für Kohle gleichwertiger Qualität aus Drittländern lagen. Durch die Gesamtheit dieser durch staatliche Beihilfen finanzierten Mechanismen konnte CdF Energie Preise praktizieren, die unter den Referenzpreisen für Kohle auf den internationalen Märkten lagen. Laut Artikel 3 Absatz 1 dritter Gedankenstrich der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS dürfen jedoch die Beihilfen bei der Gemeinschaftskohle nicht zu Preisen führen, die unter den Preisen für Kohle vergleichbarer Qualität aus Drittländern liegen. Somit verstoßen die Beihilfen, die den beanstandeten Mechanismen zugute gekommen sind, gegen diese Bestimmung.

V.2.c) Die Beihilfen für Importkohle

- (64) Beim größten Teil der an Sidec gelieferten Kohle handelt es sich um Kohle, die durch CdF Energie aus Drittländern importiert wurde. Seit Unterzeichnung des nationalen Steinkohlenabkommens im Jahr 1994, das die schrittweise Stilllegung der Kohleförderung bis 2005 vorsah, ist die französische Kohleproduktion stetig gesunken. Bei den Kohlelieferungen von CdF Energie an Sidec mußte daher die heimische Kohle immer mehr durch Importkohle ersetzt werden. Nach dem Schreiben Frankreichs vom 8. April 1999 sind folgende Mengen beim Verkauf von Gemeinschafts- und von Importkohle durch CdF Energie an Sidec zu verzeichnen:

(in Mio. t)

	1994	1995	1996	1997
heimische Kohle	216,0	226,5	228,5	144,1
Importkohle	506,3	514,7	491,9	428,5
Insgesamt	722,3	741,2	720,4	572,6

- (65) Bei den Ausgleichszahlungen von EPIC CdF für die Rabattgarantie an CdF Energie wurde daher nicht unterschieden, ob an Sidec heimische Kohle oder Importkohle verkauft wurde. Die Beihilfen für Investitionen und die ständigen Vorschüsse an CdF Energie haben außerdem dazu beigetragen, die beiden Tätigkeiten des Unternehmens zu stützen, d. h. zum einen die Tätigkeit als Kommissionär für die Vermarktung der durch Charbonnages de France produzierten Brennstoffe, und zum anderen die Tätigkeit des Kohlehandels, hauptsächlich im Zusammenhang mit dem Absatz von Importkohle.
- (66) Dass die Handelstätigkeit als Kommissionär nach den Anhängen der Bilanz von CdF Energie Gewinne abwirft, während die Tätigkeit als Kommissionär hohe Verluste verursacht (vgl. Erwägungsgründe 30 und 31), ist keinesfalls ein Beweis dafür, dass die Beihilfen ausschließlich der letztgenannten defizitären Tätigkeit (und damit der heimischen Kohle) zugeflossen sind. Vielmehr ergibt sich aus den Anhängen der Bilanz, dass die Handelstätigkeit nicht dem Anteil der Betriebskosten entspricht, die sie bei jedem anderen Unternehmen ausmacht, so dass das Ergebnis aus dieser Tätigkeit Proportionen annimmt, die nicht der Realität entsprechen. Außerdem erscheint der Ausgleich für die Rabattgarantie in den Anhängen der Bilanz in einer Rubrik für die Handelstätigkeit.
- (67) Es steht jedoch völlig außer Zweifel, dass die Beihilfen, die von den Mitgliedstaaten gemäß der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS gewährt werden können, nur für Kohle aus der Gemeinschaft bestimmt sind. In diesem Zusammenhang ist besonders auf die zweite Erwägung der genannten Entscheidung zu verweisen, wo es heißt: „Der Konkurrenz von Erdöl und Erdgas hat sich der wachsende Druck der Importkohle aus dritten Ländern hinzugesellt.“ Damit verbietet sich jede Idee einer Subventionierung von Kohle aus Drittländern. Es widerspräche der Logik der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS, ginge man nicht gegen eine Beihilfe vor, die aus öffentlichen Mitteln finanziert wird und die Importkohle begünstigt, die gegenüber der heimischen Steinkohle ohnehin einen Wettbewerbsvorteil hat.
- (68) Im Übrigen geht eindeutig aus dem der Kommission 1994 von Frankreich übermittelten Plan zur Rücknahme der Fördertätigkeit sowie aus den der Kommission seitdem jährlich mitgeteilten Beihilfen hervor, dass die staatlichen Beihilfen Frankreichs für den Steinkohlenbergbau der heimischen Produktion vorbehalten sind. Die von Charbonnages de France für die Handelstätigkeit gewährten Beihilfen stehen daher im Widerspruch zu den Bestimmungen der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS, und zwar unabhängig vom Preis der an Sidec gelieferten Importkohle.
- (69) Außerdem müssen die gemäß Artikel 2 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS gewährten Beihilfen zur Lösung der sozialen und regionalen Probleme im Zusammenhang mit der völligen oder teilweisen Rücknahme der Fördertätigkeit beitragen. Die Beihilfen für den Ausgleich der Rabattgarantie sowie für Investitionen und die ständigen Vorschüsse dienen vielmehr dem Zweck, die unternehmerischen Tätigkeiten von CdF Energie auszubauen. Da die Kohleförderung in Frankreich seit 1994 stetig reduziert wird, haben diese Beihilfen eher zur Entwicklung des Handels mit der durch CdF Energie importierten Kohle beigetragen. Die Kommission stellt somit fest, dass ein Teil der von Frankreich an Charbonnages de France gezahlten Beihilfen nicht in Einklang mit den Zielen verwendet wurde, für die diese Beihilfen von der Kommission genehmigt worden waren.

V.2.d) Wettbewerbsverzerrungen

- (70) Gemäß der vierten Erwägung von Ziffer I der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS dürfen die Beihilfen für den Steinkohlenbergbau das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes nicht stören. Nach der vierten und fünften Erwägung von Ziffer III der genannten Entscheidung hat die Gemeinschaft außerdem dafür zu sorgen, dass normale Wettbewerbsbedingungen geschaffen, erhalten und respektiert werden. In diesem Zusammenhang wacht die Gemeinschaft darüber, dass die Beihilfen keine Wettbewerbsverzerrungen bewirken und keine Diskriminierung zwischen Kohleerzeugern sowie zwischen Kohlekäufern und -verbrauchern in der Gemeinschaft verursachen.
- (71) Der Mechanismus der Rabattgarantien, dessen Anwendung mit Hilfe staatlicher Beihilfen finanziert wurde, konnte jedoch Wettbewerbsverzerrungen verursachen, die im Widerspruch zum gemeinschaftlichen Markt stehen. So konnte CdF Energie durch diesen Mechanismus für Steinkohle Preise unter dem allgemeinen Weltmarktniveau praktizieren. Die detaillierte Analyse einiger Daten zum Jahr 1993, aufgrund derer die Kommission ein Aufforderungsschreiben an Frankreich richtete, zeigt deutlich den quantitativen Vorteil, den dieser Mechanismus der Gruppe Charbonnages de France gegenüber seinen Konkurrenten verschaffte (vgl. Erwägungsgrund 35). Da die Beschwerdeführer den

Kunden nicht die gleichen günstigen Lieferbedingungen anbieten konnten wie Charbonnages de France, wurden sie von einem beträchtlichen Teil des betreffenden Marktes verdrängt (vgl. Erwägungsgründe 14 bis 16).

- (72) Aus den Bilanzen von CdF Energie geht außerdem hervor, dass diese Einheit ohne den von EPIC CdF gezahlten Ausgleich für die Rabattgarantie hohe Verluste erwirtschaftet hätte. Die als Ausgleich für die Rabattgarantie gezahlten Beträge haben es demnach gestattet, die Wirtschaftlichkeit von CdF Energie zu gewährleisten oder sogar Reserven zu schaffen, die nicht an die Gründungsmitglieder zurückgezahlt wurden. CdF Energie verfügte damit über Eigenmittel, die es dem Unternehmen gestatteten, einen Teil seiner Tätigkeiten zu finanzieren, ohne auf Fremdmittel angewiesen zu sein.

(in FRF)

	1994	1995	1996	1997
Ausgleich der Rabattgarantie durch EPIC CdF	22 466 500	35 016 000	11 000 000	10 011 701
Betriebsergebnis CdF Energie	19 166 016	7 630 970	9 131 843	12 272 171
Ergebnis des Geschäftsjahres	15 282 831	4 571 376	8 066 887	12 627 687

- (73) Durch die Rabattgarantie sowie durch die Vorschüsse für Investitionen und die ständigen Vorschüsse der Mitglieder konnte CdF Energie seine Tätigkeit im Bereich der Vermarktung von Importkohle in Frankreich ausbauen und im Jahr 1997 auf dem betreffenden Markt einen Anteil von 61 % erreichen. Insbesondere bei den Investitionen besteht der Eindruck, dass sie Kohleverbrauchern zugute kamen, deren Bedarf keine Verträge mit Rabattgarantie rechtfertigte.
- (74) Die Verträge zwischen Sidec und ihren Kunden gewährleisteten Ausschließlichkeit bei der Kohlelieferung für zehn bis zwölf Jahre oder bei Vertragsverlängerung sogar fünfzehn Jahre. Diese Politik der Kundenbindung, durch die Charbonnages de France einen bedeutenden Teil des betreffenden Marktes gewinnen konnte, wäre sicher wirkungslos geblieben, wenn die Kunden von Sidec nicht die Garantie erhalten hätten, dass der Preis der Thermie aus Kohle während der gesamten Laufzeit des Vertrags niemals über dem der Thermie aus Heizöl liegen würde. Derartige Vorteile können Kunden natürlich dazu bewegen, sich in Fällen, wo in der Regel nur Verpflichtungen von höchstens einem Jahr üblich sind, für einen so langen Zeitraum zu verpflichten.
- (75) Frankreich kann wohl kaum behaupten, dass das Ziel dieser Verträge nicht darin bestand, es CdF Energie zu ermöglichen, den Kohlemarkt zu erobern, sondern gegen die Vormachtstellung des Erdöls vorzugehen. Die Kommission muss sich jedoch darauf beschränken, die Auswirkungen dieser Praktiken auf den Wettbewerb zwischen den Importkohlehändlern festzustellen, da die Absichten von Charbonnages de France in dieser Hinsicht nicht eindeutig sind. Indem Charbonnages de France den Kunden von Sidec günstige Bedingungen bot, um gegenüber dem Öl konkurrenzfähig zu sein, setzte die Gruppe automatisch die Konkurrenten von CdF Energie unter Druck, die auf dem betreffenden Markt ebenfalls Kohle lieferten.
- (76) Die französische Regierung bemüht sich, die von CdF Energie gewonnene dominante Position herunterzuspielen, indem sie darauf verweist, dass der Markt für industrielle Heizanlagen zu beschränkt war und auf den Markt für Kesselkohle — oder sogar andere Energiequellen — erweitert werden müsse (vgl. Erwägungsgrund 40). Die Analyse der Kommission müsse außerdem über Frankreich hinausgehen, da die Kohle weltweit eingesetzt wird. Die Kommission kann dieser Argumentation nicht folgen. Außerdem darf nicht vergessen werden, dass einige französische Kunden, vor allem SNET und Electricité de France, über geschlossene Märkte verfügen, die de facto nicht für den Wettbewerb geöffnet sind und folglich nicht dem betreffenden Markt zugerechnet werden können. Ferner macht Frankreich keinerlei Angaben dazu, inwieweit diese Definition die Prüfung etwaiger Wettbewerbsverzerrungen beeinflussen könnte, die den Beschwerdeführern durch Charbonnages de France entstehen.

VI. SCHLUSSFOLGERUNG

- (77) Aufgrund der vorstehenden Ausführungen kommt die Kommission zu dem Schluss, dass der von EPIC CdF an CdF Energie gezahlte Ausgleich für Rabattgarantien, die von EPIC CdF gezahlten Vorschüsse für Investitionen und die ständigen Vorschüsse der Mitglieder von CdF Energie durch die Beihilfen finanziert wurden, die Frankreich Charbonnages de France für die Kohleförderung gewährte. Die finanziellen Maßnahmen belaufen sich 1994 auf 74 785 157 FRF, bzw. 22 466 500 FRF für den Ausgleich für die Rabattgarantie, 33 139 626 FRF für Investitionen und 19 179 031 FRF für die ständigen Vorschüsse. Die finanziellen Maßnahmen für Ausgleichszahlungen für die Rabattgarantien der Jahre 1995, 1996 und 1997 erreichen 35 016 000 FRF, 11 000 000 FRF und 10 011 701 FRF. Der Gesamtbetrag der betreffenden Beihilfen beläuft sich damit auf 130 812 858 FRF.
- (78) Diese Beihilfen sind als unvereinbar mit den Bestimmungen der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS anzusehen, da sie nicht den Kriterien und Bedingungen entsprechen, die erfüllt sein müssen, um ein gutes Funktionieren des Binnenmarktes zu ermöglichen. Vor allem erfolgte die Gewährung dieser Beihilfen nicht unter strenger Beachtung der Entscheidung der Kommission zur Genehmigung des von der französischen Regierung im Rahmen des nationalen Steinkohleabkommens vorgelegten Plans zur Rücknahme der Fördertätigkeit sowie der Entscheidungen zur Genehmigung der jährlichen Beihilfen Frankreichs für den Steinkohlenbergbau. Somit ist der Schluss zu ziehen, dass diese Beihilfen nicht für den Zweck verwendet wurden, für den sie bestimmt waren und gemäß der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS genehmigt worden waren.
- (79) Daher sind die Beihilfebeträge für die Jahre 1994, 1995 und 1996, für die die Kommission alle von Frankreich mitgeteilten Beihilfen in Höhe von 120 801 157 FRF (18 416 018 Euro) genehmigt hatte, von Charbonnages de France an den französischen Staat zurückzuzahlen. Gemäß Artikel 9 Absatz 5 der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS sind die von Charbonnages de France zurückzuzahlenden Beträge als unüblicher Vorteil in Form eines ungerechtfertigten Liquiditätsvorschusses zu behandeln und müssen als solche von dem Begünstigten zum marktüblichen Satz verzinst werden. Die Zinsen sind zu berechnen ab dem Datum, an dem die jährlich von Frankreich gewährten Beihilfen, darunter die von Charbonnages de France zurückzuzahlenden Beträge, an das begünstigte Unternehmen überwiesen wurden.
- (80) Die Beihilfen für das Jahr 1997 wurden von der Kommission vorbehaltlich eines vorläufigen Betrags von 35 Mio. FRF (5 335 716 EUR) genehmigt, über den die Kommission nach Prüfung der Beschwerden zu befinden hatte, die Gegenstand dieser Entscheidung sind. Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen kann die Kommission über Beihilfen in Höhe von 24 988 299 FRF (3 809 442 EUR) befinden, der restliche Betrag in Höhe von 10 011 701 FRF (1 526 274 EUR), der den Ausgleich für die Rabattgarantien dieses Jahres abdeckt, muss als mit den Bestimmungen der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS unvereinbar betrachtet werden. Sollte letzterer Betrag bereits vor der Genehmigung durch die Kommission an Charbonnages de France überwiesen worden sein, ist er als unüblicher Vorteil in Form eines ungerechtfertigten Liquiditätsvorschusses zu behandeln und muss als solcher von dem Begünstigten zum marktüblichen Satz verzinst werden. Die Zinsen sind gegebenenfalls zu berechnen ab dem Datum, an dem die Beihilfen, darunter der für den Ausgleich für die Rabattgarantien verwendete Teil, an das begünstigte Unternehmen überwiesen wurden.
- (81) Für die Jahre 1998 bis 2001 genehmigte die Kommission die von Frankreich mitgeteilten Beihilfen für den Steinkohlenbergbau vorbehaltlich eines vorläufigen Betrags von 45 Mio. FRF (6 860 206 EUR) für jedes der Jahre von 1998 bis 2000 gemäß den Entscheidungen 2001/85/EGKS⁽¹⁶⁾ und 2001/58/EGKS⁽¹⁷⁾ sowie von 10 Mio. FRF (1 524 490 EUR) für das Jahr 2001 gemäß der Entscheidung 2001/678/EGKS⁽¹⁸⁾. Gemäß diesen Entscheidungen muss die Kommission über diese Beträge unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Prüfung der Beschwerde befinden, die Gegenstand dieser Entscheidung ist. Aufgrund der vorstehenden Ausführungen ist davon auszugehen, dass ein Teil dieser Beträge für den Ausgleich für die Rabattgarantien verwendet werden sollte, die von EPIC CdF an CdF Energie und von CdF Energie an Sidec für diese Jahre gezahlt wurden, oder im Vorgriff auf eine Entscheidung der Kommission bereits für diesen Zweck verwendet wurde. Aus dem Schreiben der französischen Regierung vom 8. April 1999 geht hervor, dass zu diesem Zeitpunkt noch dreizehn Verträge mit Rabattgarantie in Kraft waren. Frankreich wird daher aufgefordert, der Kommission die Beträge des Ausgleichs für die Rabattgarantien mitzuteilen, die für diese Jahre von EPIC CdF an CdF Energie und von CdF Energie an Sidec gezahlt wurden. Auf der Grundlage dieser Informationen kann die Kommission endgültig über die Beihilfebeträge befinden, die von Frankreich für die Jahre 1998 bis 2001 mitgeteilt wurden und deren Genehmigung noch aussteht.

⁽¹⁶⁾ ABL L 29 vom 31.1.2001, S. 45.

⁽¹⁷⁾ ABL L 21 vom 23.1.2001, S. 12.

⁽¹⁸⁾ ABL L 239 vom 7.9.2001, S. 35.

- (82) Die Kommission fordert Frankreich auf, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um dieser Entscheidung nachzukommen. Aus dem Schreiben der französischen Regierung vom 8. April 1999 geht hervor, dass die letzten Verträge mit Rabattgarantie im Jahr 2006 auslaufen. Es ist darauf hinzuweisen, dass die im Rahmen der vorliegenden Entscheidung festgestellten Mechanismen, insbesondere der Mechanismus der Rabattgarantie, der Gegenstand einer Ausgleichszahlung von EPIC CdF an CdF Energie und von CdF Energie an Sidec ist, zu Wettbewerbsverzerrungen führen (vgl. Erwägungsgründe 70 bis 76). Frankreich wird folglich aufgefordert, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um diese Mechanismen abzustellen, die aus Beihilfen finanziert werden, die Frankreich Charbonnages de France für den Steinkohlenbergbau zur Verfügung stellt —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die staatlichen Beihilfen Frankreichs für den Steinkohlenbergbau, die verwendet wurden bzw. werden sollen für den Ausgleich für Rabattgarantien und Vorschüsse für Investitionen von Charbonnages de France („EPIC CdF“) an die wirtschaftliche Interessenvereinigung CdF Energie („CdF Energie“), sowie für ständige Vorschüsse der Mitglieder von CdF Energie, und die einen Umfang von insgesamt 19 942 292 EUR erreichen, sind mit dem Binnenmarkt nicht vereinbar.

Artikel 2

(1) Frankreich trifft alle erforderlichen Maßnahmen, um von Charbonnages de France die Rückzahlung der in Artikel 1 genannten Beihilfebeträge für die Jahre 1994, 1995 und 1996 in Höhe von insgesamt 18 416 018 EUR zu erlangen.

(2) Die Rückforderung erfolgt unverzüglich nach den nationalen Verfahren, sofern diese die sofortige, tatsächliche Vollstreckung dieser Entscheidung ermöglichen. Die zurückzufordernde Beihilfe umfasst Zinsen zum marktüblichen Satz ab dem Datum, an dem sie dem Begünstigten zur Verfügung gestellt wurden, bis zum Datum ihrer Rückzahlung.

Artikel 3

(1) Frankreich wird ermächtigt, für seinen Steinkohlenbergbau für das Jahr 1997 eine Beihilfe zur Rücknahme der Fördertätigkeit in Höhe von 3 809 442 EUR zusätzlich zu der mit der Entscheidung 2001/85/EGKS genehmigten Beihilfe zu zahlen. Der restliche Beihilfebetrag in Höhe von 1 526 274 EUR, über den die Kommission gemäß Artikel 1 Buchstabe a) der genannten Entscheidung noch zu befinden hatte, kann folglich nicht ausbezahlt werden.

(2) Wurde der in Absatz 1 genannte Betrag von 1 526 274 EUR von Frankreich im Vorgriff auf eine Entscheidung der Kommission bereits an Charbonnages de France gezahlt, muss eine Rückzahlung nach den in Artikel 2 Absatz 2 beschriebenen Modalitäten erfolgen.

Artikel 4

Die Gewährung der in der vorliegenden Entscheidung für unzulässig erklärten Beihilfen muss mit der Mitteilung dieser Entscheidung an Frankreich eingestellt werden.

Artikel 5

(1) Frankreich teilt der Kommission innerhalb von zwei Monaten nach Notifizierung dieser Entscheidung die zu ihrer Einhaltung getroffenen Maßnahmen mit.

(2) Zu den Beihilfen für den Steinkohlenbergbau für die Jahre 1998, 1999, 2000 und 2001 teilt Frankreich der Kommission innerhalb von fünfzehn Arbeitstagen nach Notifizierung dieser Entscheidung die Ausgleichsbeträge für die Rabattgarantien mit, die von EPIC CdF für diese Jahre an CdF Energie gezahlt wurden.

Artikel 6

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 9. April 2002

Für die Kommission
Loyola DE PALACIO
Vizepräsident

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 4. Juli 2002

zur Änderung der Entscheidung 96/482/EG hinsichtlich der Länge des Isolationszeitraums bei der Einfuhr von lebendem Geflügel und Bruteiern aus Drittländern und der nach der Einfuhr anzuwendenden tierseuchenrechtlichen Maßnahmen

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 2492)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2002/542/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/539/EWG des Rates vom 15. Oktober 1990 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit Geflügel und Bruteiern für ihre Einfuhr aus Drittländern ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2001/867/EG der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 26,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach der Entscheidung 96/482/EG der Kommission vom 12. Juli 1996 zur Festlegung der Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von Geflügel und Bruteiern, ausgenommen Laufvögel (Flachbrustvögel) und ihre Bruteier, aus Drittländern, einschließlich der nach der Einfuhr anzuwendenden tierseuchenrechtlichen Maßnahmen ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2002/183/EG ⁽⁴⁾, ist Zucht- und Nutzgeflügel nach der Einfuhr mindestens sechs Wochen im Bestimmungsbetrieb isoliert zu halten und von einem befugten Tierarzt zu untersuchen.
- (2) Die Mitgliedstaaten haben darauf hingewiesen, dass die Länge des Isolationszeitraums bei Geflügel zur Aufstockung von Wildbeständen Probleme bereitet, da zunehmende Aggressivität und Kannibalismus zu erhöhten Verlusten an Tieren führen.
- (3) Daher empfiehlt es sich, den Isolationszeitraum zu verkürzen. Die obligatorische Untersuchung auf Geflügelpest und Newcastle-Krankheit sollte jedoch durchgeführt werden, um gleichwertige Tiergesundheitsgarantien beizubehalten.
- (4) Die Entscheidung 96/482/EG ist daher entsprechend zu ändern.
- (5) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Entscheidung 96/482/EG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 3 Absatz 1 wird durch folgenden Unterabsatz ergänzt:
„Abweichend von Unterabsatz 1 kann der Zeitraum von sechs Wochen, in dem Zucht- und Nutzgeflügel einschließlich Geflügel zur Aufstockung von Wildbeständen im Bestimmungsbetrieb zu halten ist, auf 21 Tage verkürzt werden, vorausgesetzt, dass die Tests gemäß den in Anhang III beschriebenen Verfahren für Probenahme und Untersuchung mit Negativbefund durchgeführt wurden.“
2. Der Anhang der vorliegenden Entscheidung wird als Anhang III angefügt.

Artikel 2

Alle durch die Anwendung dieser Entscheidung entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Einführers.

Artikel 3

Diese Entscheidung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an alle die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 4. Juli 2002

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABL L 303 vom 31.10.1990, S. 6.

⁽²⁾ ABL L 323 vom 7.12.2001, S. 29.

⁽³⁾ ABL L 196 vom 7.8.1996, S. 13.

⁽⁴⁾ ABL L 61 vom 2.3.2002, S. 56.

ANHANG

„ANHANG III

Verfahren für Probenahme und Untersuchung auf Newcastle-Krankheit und Geflügelpest nach der Einfuhr

Während des in Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 2 vorgesehenen Zeitraums nimmt der amtliche/befugte Tierarzt von dem eingeführten Geflügel Proben zur virologischen Untersuchung, die wie folgt zu untersuchen sind:

- Bei Sendungen von weniger als 60 Tieren sind von allen Tieren, bei größeren Sendungen von 60 Tieren zwischen dem 7. und 15. Tag des Isolationszeitraums Kloakenabstriche zu nehmen.
 - Alle Untersuchungen von Proben auf Geflügelpest und Newcastle-Krankheit müssen in von der zuständigen Behörde benannten amtlichen Labors und nach den Diagnoseverfahren gemäß Anhang III der Richtlinie 92/66/EWG des Rates und Anhang III der Richtlinie 92/40/EWG des Rates durchgeführt werden.
 - Das Mischen von maximal fünf Proben von verschiedenen Tieren zu einem Pool ist zulässig.
 - Virusisolate sind unverzüglich an das nationale Referenzlabor weiterzuleiten.“
-

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**vom 4. Juli 2002****zur Änderung der Entscheidung 2001/783/EG hinsichtlich der Schutz- und Kontrollzonen im Zusammenhang mit der Blauzungenkrankheit in Italien***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 2494)***(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2002/543/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 2000/75/EG des Rates vom 20. November 2000 mit besonderen Bestimmungen für Maßnahmen zur Bekämpfung und Tilgung der Blauzungenkrankheit ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Aufgrund der Entwicklung der Seuchenlage im Zusammenhang mit der Blauzungenkrankheit in vier Mitgliedstaaten im Jahre 2001 wurde die Entscheidung 2001/783/EG der Kommission vom 9. November 2001 über die Schutz- und Kontrollzonen im Zusammenhang mit der Blauzungenkrankheit und Vorschriften für die Verbringung von Tieren in und aus diesen Zonen ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2002/189/EG ⁽³⁾, erlassen.
- (2) Italien hat gemäß Artikel 8 Absatz 3 der Richtlinie 2000/75/EG die Streichung der Provinz Napoli aus der Liste der Schutz- und Kontrollzonen beantragt.
- (3) Aus der von den italienischen Behörden durchgeführten epidemiologischen Erhebung geht hervor, dass in der Provinz Napoli seit mehr als 100 Tagen keine Viren der Blauzungenkrankheit zirkuliert haben und diese Provinz daher als frei von der Krankheit gelten kann.
- (4) Die Provinz Napoli sollte daher aus der Liste der Verwaltungseinheiten gestrichen werden, die zu den mit der Entscheidung 2001/783/EG eingerichteten Schutz- und Kontrollzonen gehören.

(5) Die Entscheidung 2001/783/EG ist entsprechend zu ändern.

(6) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang I A der Entscheidung 2001/783/EG wird das Wort „Napoli“ gestrichen.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten ändern ihre Handelsvorschriften, um sie mit dieser Entscheidung in Einklang zu bringen, und machen die erlassenen Maßnahmen unverzüglich auf angemessene Weise öffentlich bekannt. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 4. Juli 2002

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 74.⁽²⁾ ABl. L 293 vom 10.11.2001, S. 42.⁽³⁾ ABl. L 63 vom 6.3.2002, S. 26.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**vom 4. Juli 2002****zur Anerkennung des Systems von Überwachungsnetzen für Rinderhaltungsbetriebe in Belgien gemäß der Richtlinie 64/432/EWG des Rates***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 2495)***(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2002/544/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 64/432/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 535/2002 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die zuständigen Behörden Belgiens haben am 18. Oktober 2000 einen Antrag auf Anerkennung des in diesem Mitgliedstaat eingeführten Systems von Überwachungsnetzen für Rinderhaltungsbetriebe zusammen mit zweckdienlichen und entsprechend aktualisierten Unterlagen vorgelegt.
- (2) Aufgrund der Prüfung durch die Sachverständigen der Kommission nach einem Veterinärinspektionsbesuch in Belgien und unter Berücksichtigung der Tierseuchenlage in diesem Land wurde das dort eingeführte System von Überwachungsnetzen für Rinderhaltungsbetriebe als voll betriebsfähig befunden und kann daher förmlich anerkannt werden.
- (3) Damit die Mitgliedstaaten ihre Bestimmungen über den Handelsverkehr mit Rindern entsprechend anpassen

können, ist das Datum festzulegen, an dem die Anerkennung in Kraft tritt.

- (4) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das System von Überwachungssystemen für Rinderhaltungsbetriebe, das von Belgien gemäß Artikel 14 der Richtlinie 64/432/EWG eingeführt wurde, wird mit Wirkung vom 1. Juli 2002 als voll betriebsfähig anerkannt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 4. Juli 2002

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABL 121 vom 29.7.1964, S. 1977/64.⁽²⁾ ABL L 80 vom 23.3.2002, S. 22.

BERICHTIGUNGEN**Berichtigung des Verordnung (EG) Nr. 92/2002 des Rates vom 17. Januar 2002 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Harnstoff mit Ursprung in Weißrussland, Bulgarien, Estland, Kroatien, Libyen, Litauen, Rumänien und der Ukraine**

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 17 vom 19. Januar 2002)

Seite 16, Artikel 3 Absatz 2:

anstatt: „Die Sicherheitsleistungen, die den endgültigen Zoll übersteigen, werden freigegeben.“
muss es heißen: „Die Sicherheitsleistungen, die den endgültigen Zoll übersteigen, werden freigegeben. Ist der endgültige Zoll höher als der vorläufige Zoll, so werden nur die Sicherheitsleistungen in Höhe des vorläufigen Zolls endgültig vereinnahmt.“

Berichtigung der Entscheidung 2002/358/EG des Rates vom 25. April 2002 über die Genehmigung des Protokolls von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen im Namen der Europäischen Gemeinschaft sowie die gemeinsame Erfüllung der daraus erwachsenden Verpflichtungen

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 130 vom 15. Mai 2002)

Seite 2, Erwägungsgrund 8 der Entscheidung:

anstatt: „Vertragsparteien, die im Rahmen oder zusammen mit einer Organisation“
muss es heißen: „Vertragsparteien, die im Rahmen und zusammen mit einer Organisation“.

Seite 5, Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a) Ziffer v) des Kyoto-Protokolls:

anstatt: „Steuer- und Zollbefreiungen“
muss es heißen: „Steuer- und Abgabenbefreiungen“.

Seite 6, Artikel 3 Absatz 5 Satz 2 des Kyoto-Protokolls:

anstatt: „notifizieren, daß sie ein anderes, früheres Basisjahr oder einen anderen, früheren Basiszeitraum“
muss es heißen: „notifizieren, dass sie ein anderes, vergangenes Basisjahr oder einen anderen, vergangenen Basiszeitraum“.

Seite 7, Artikel 4 Absatz 3 des Kyoto-Protokolls:

anstatt: „(3) Jede Vereinbarung“
muss es heißen: „(3) Jede solche Vereinbarung“.

Seite 8, Artikel 7 Absatz 3 Satz 3:

anstatt: „Zeitabstände, in denen nach diesem Absatz geforderte spätere Mitteilungen“
muss es heißen: „Zeitabstände, in denen nach diesem Artikel geforderte spätere Mitteilungen“.

Berichtigung der Empfehlung 2002/413/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2002 zur Umsetzung einer Strategie für ein integriertes Management der Küstengebiete in Europa

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 148 vom 6. Juni 2002)

Seite 27, Unterzeichnungsformel des Rates:

anstatt: „Im Namen des Rates

Der Präsident

J. PIQUÉ I CAMPS“

muss es heißen:

„Im Namen des Rates

Der Präsident

M. A. CORTÉS MARTÍN“
